

2 Theoretische Bezüge und Forschungsstand

2.1 Migration und Illegalität

Die Geschichte der Migration, so heißt es, ist so alt wie die Menschheit selbst, da der Mensch sich als „Homo migrans“ auf der Welt ausgebreitet habe (vgl. Bade 2006, S. 4; Pries 2001, S. 5). „Illegale Migration“ dagegen ist ein relativ junges Phänomen, das erst mit der Herausbildung des modernen territorialen Staatensystems und der zunehmenden Regulierung von Migrationsbewegungen entstanden ist (vgl. Krause 2009).¹ So konstituieren sich moderne Nationalstaaten durch territoriale Grenzziehungen und die politische Herrschaftsausübung über das abgegrenzte Territorium. Diese Territorialherrschaft bezieht sich nicht nur auf das geografische Gebiet, sondern auch auf die dort lebenden Bevölkerungsgruppen (vgl. z.B. Bach 2010): Der moderne Nationalstaat präsentiert sich „als Einheit von Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt“ (ebd., S. 163). Die jeweils zugehörige Bevölkerung wird über das rechtliche Kriterium der Staatsbürgerschaft festgelegt, d.h., die Zuordnung, wer Staatsangehöriger ist oder dies werden kann, ist durch gesetzliche Regelungen des jeweiligen Staates bestimmt (vgl. Vogelskamp 2008). Auf dieser Basis des staatlichen Souveränitätsanspruchs über Territorium und Bevölkerung finden die politischen und rechtlichen Interventionen in das Geschehen internationaler Migration statt. Nationalstaaten beanspruchen das Recht, zu regulieren, wer als Nicht-Staatsangehöriger die Grenzen zu ihrem staatlichen Territorium übertreten darf, und knüpfen den Aufenthalt auf ihrem Territorium an bestimmte Zwecke und Genehmigungen. Migrationsformen, die den jeweiligen Regulierungen nicht entsprechen, werden infolgedessen per rechtlicher Definition „illegalisiert“. „Illegale Migration“ wird so politisch-rechtlich produziert und ist deshalb „ein Phänomen, das ohne die Existenz von Staatsgrenzen und von Gesetzen, die In- und Ausländer unterscheiden und die Bewegungsfreiheit der Ausländer einschränken, nicht existieren würde“ (Schönwälder/Vogel/Sciortino 2004, S. 4).

1 Franck Düvell (2006) bietet einen Überblick über die Genese des Konzepts der illegalen Migration, in welchem er die Entstehung erster Ausländergesetze in verschiedenen Ländern zwischen 1849 und 1905 und die erste Erwähnung des Konzepts „illegale Migration“ in England und Deutschland auf das Jahr 1968 bzw. 1973 datiert (vgl. Düvell 2006, S. 148).

Das Recht auf Zuwanderungskontrolle und die Bestimmung von Illegalität wird in den verschiedenen Staaten unterschiedlich umgesetzt (vgl. Bommes 2006, S. 106). Welche Migrationsformen als rechtmäßig oder unrechtmäßig klassifiziert werden, unterscheidet sich daher je nach Rechtslage zwischen Nationalstaaten. Zudem variieren diese Festlegungen im Zeitverlauf durch Änderungen der geltenden Rechtslage in den einzelnen Nationalstaaten. Wie alle Rechtsnormen unterliegt also auch die rechtliche Bestimmung von Illegalität einem historischen Wandel (vgl. Lederer/Nickel 1997, S. 15). Als allgemeine Tendenz zeichnet sich ab, dass staatliche Migrationspolitiken in Anbetracht des weltweit steigenden Migrationspotenzials zunehmend restriktiver ausgestaltet werden (vgl. Han 2010, S. 116). Aktuelle Schätzungen der Vereinten Nationen (UN) zufolge umfasst die Zahl internationaler Migrationsbewegungen im Jahr 2015 rund 244 Millionen Menschen, die außerhalb ihres Herkunftslandes leben; davon entfällt weniger als ein Drittel (76 Millionen) auf Europa (vgl. UN DESA 2015). Der Anteil illegaler Migration lässt sich kaum zutreffend ermitteln (vgl. Kap. 2.1.2). Die Spannweite der kursierenden Schätzungen liegt in den letzten zehn Jahren meist zwischen 10-20 Prozent im Verhältnis zur weltweit steigenden Absolutzahl internationaler Migration² (vgl. z.B. Papademetriou 2005; IOM 2008; BND 2015). Es wird angenommen, dass auch der Anteil illegaler Migration weiter wachsen wird, je mehr legale Migrationsmöglichkeiten per Gesetz verschlossen werden. Da illegale Migration in diesem Zusammenhang eine „Ventil“-Funktion einnehme, tritt nach Ansicht von Petrus Han (2010) eine Entwicklung ein, in der „die zunehmende Begrenzung und verschärfte Kontrolle der Migration umgekehrt die illegale Migration verstärkt und die zunehmende illegale Migration wiederum eine noch restriktivere Migrationspolitik der potentiellen Aufnahmeländer zur Folge hat“ (Han 2010, S. 116). Er beschreibt dies als einen Teufelskreis („*circulus viciosus*“).

2.1.1 Begriffliche Zugänge und rechtliche Rahmung in Deutschland

Auf den ersten Blick scheint klar, was der Begriff der illegalen Migration meint und welche Bevölkerungsgruppen er umfasst. Wenn man genauer hinblickt, verliert das vermeintlich Eindeutige jedoch an Schärfe und erweist sich bisweilen begrifflich diffus. Dies hängt nicht nur damit zusammen, dass „die Entscheidung, wer legal und wer illegal im Land ist, den einzelnen Staaten und ihrer Definitionsmacht“ (Eigmüller 2007, S. 159) obliegt und sich daher von Staat zu

² Nach Schätzungen der UN erhöhte sich die Zahl internationaler Migranten von 173 Millionen im Jahr 2000 (vgl. UN DESA 2015) auf 232 Millionen im Jahr 2013 (vgl. UN DESA 2013) und aktuell 244 Millionen (vgl. UN DESA 2015).

Staat unterscheiden kann. Richtet man den Blick auf Deutschland, so finden sich in der politischen, medialen und auch wissenschaftlichen Debatte zum einen unterschiedliche Begriffe, um denselben Sachverhalt zu bezeichnen. Zum anderen erscheint nicht immer klar, wie dieser Sachverhalt genau abzugrenzen ist und um wen es geht, wenn von illegaler Migration in Deutschland gesprochen wird. Während unstrittig ist, dass illegale Migration sich auf einen Verstoß gegen rechtliche Bestimmungen bezieht und deshalb von den jeweils geltenden Rechtsnormen abhängig ist, ist der Begriff selbst nicht in der deutschen Rechtsordnung verankert.

Rechtliche Rahmenbedingungen in Deutschland

In Deutschland regelt das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) die legalen Zugangsmöglichkeiten für Nicht-Staatsangehörige zum deutschen Nationalstaat und legt damit relevante Definitionskriterien für den Kontext illegale Migration fest. Das Aufenthaltsgesetz unterscheidet die „unerlaubte Einreise“ (§ 14 Abs. 1 AufenthG) und den unerlaubten Aufenthalt „ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Absatz 1“ (AufenthG). Ausländer bedürfen danach für die Einreise in das Bundesgebiet und den Aufenthalt in Deutschland eines gültigen Passes (oder Papiersatzes) und eines Aufenthaltstitels, „sofern nicht durch Recht der Europäischen Union oder durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist“ (§ 4 Abs. 1 AufenthG) oder durch das Assoziationsabkommen EWG/Türkei³ ein Aufenthaltsrecht besteht. Reist eine Person ohne deutsche Staatsangehörigkeit nach Deutschland ein, ohne diese Voraussetzung zu erfüllen, oder wurde ihr zuvor ein Einreiseverbot (gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG) erteilt, so ist ihre Einreise und der nachfolgende Aufenthalt also nicht rechtmäßig. Infolgedessen ist die betreffende Person zur Ausreise verpflichtet (§ 50 AufenthG). Gleiches gilt, wenn im Rahmen eines zuvor legalen Aufenthalts die erforderlichen Aufenthaltsbedingungen nicht mehr erfüllt sind oder der Aufenthaltstitel erloschen ist (z.B. nach Ablauf der befristeten Geltungsdauer oder bei Eintritt einer auflösenden Bedingung) (§ 51 Abs. 1 AufenthG).

Damit erscheint die Rechtslage eindeutig: Wer über keinen Aufenthaltstitel (mehr) verfügt, hält sich unerlaubt in Deutschland auf und ist gesetzlich dazu aufgefordert, das Land zu verlassen. Das Aufenthaltsgesetz unterscheidet jedoch unter anderem zwischen einer vollziehbaren Ausreisepflicht (§ 58 AufenthG) und der Möglichkeit, diese in Form einer Duldung vorübergehend auszusetzen (§ 60a AufenthG). Wird einer Person (z.B. aus humanitären Gründen) eine Duldung

³ Das Assoziationsabkommen EWG/Türkei bezeichnet das Abkommen „vom 12. September 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (BGBl. 1964 II S. 509)“ (§ 4 Abs. 1 AufenthG).

erteilt, darf sie sich weiterhin in Deutschland aufhalten, ohne dass sie über einen erforderlichen Aufenthaltstitel verfügt und die Ausreisepflicht für sie aufgehoben ist. Das bedeutet, von einer Duldung bleibt die rechtliche Festlegung unberührt, dass die betreffende Person unerlaubt in Deutschland und ausreisepflichtig ist. Das Beispiel verdeutlicht eine Grauzone, mit der Unklarheiten bei der Festlegung und Wahrnehmung illegaler Migration einhergehen können (vgl. Cyrus 2004, S. 11). Weitere Schwierigkeiten ergeben sich daraus, dass der Begriff illegale Migration verschiedene Facetten von Illegalität einschließen kann: illegale Einreise, illegaler Aufenthalt und/oder illegale Beschäftigung. Gleichzeitig sind „verschiedene Kombinationen von illegaler und legaler Einreise, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit möglich“ (Vogel/Aßner 2009, S. 10).⁴ Vor dem Hintergrund, dass der Migrationsbegriff auf eine Wanderungsbewegung von Menschen abzielt, kann der Begriff der illegalen Migration suggerieren, dass stets bereits die Mobilität über Ländergrenzen hinweg gesetzwidrig wäre. Die tatsächlichen Wege in die Illegalität sind jedoch vielfältig. Betrachtet man den Aspekt der Einreise kommen dafür in Deutschland folgende Konstellationen infrage:

1. „Visumfreie Einreise oder Einreise mit einem legal erworbenen Visum, jeweils mit anschließender Überschreitung der erlaubten Aufenthaltsdauer;
2. Einreise mit gefälschten Dokumenten;
3. Einreise mit einem durch falsche Angaben erschlichenen Visum;
4. Einreise ohne Dokumente, d.h. unregistrierter Grenzübertritt“ (Stange 2006, S. 140).

Dieser Überblick verdeutlicht, dass sich das Thema illegale Migration nicht auf Fälle unerlaubten Grenzübertritts begrenzt. Umgekehrt steht infrage, ob ein illegaler Grenzübertritt immer auch illegale Migration bedeutet (vgl. Vogel/Aßner 2011, S. 4). Wie ist es etwa zu sehen, wenn Personen nach einer unerlaubten Einreise ein Aufenthaltsrecht zugesprochen wird, wie es im Bereich des Asylrechts gängig ist? Und wie ist es einzuordnen, wenn Menschen unmittelbar nach der unerlaubten Einreise im Grenzbereich aufgegriffen und direkt zurückgeschoben werden? Um von Migration, Zu- oder Einwanderung zu sprechen, ist in aller

4 Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) differenziert in diesem Zusammenhang sechs mögliche Konstellationen: „1. eine irreguläre Beschäftigung bei ansonsten regulärer Einreise und regulärem Aufenthalt [...]; 2. die irreguläre Beschäftigung bei irregulärem Aufenthalt (aufgrund einer abgelaufenen Aufenthaltserlaubnis) nach regulärer Einreise; 3. der irreguläre Aufenthalt nach regulärer Einreise, der aber nicht zur Beschäftigung genutzt wird; 4. die irreguläre Beschäftigung bei irregulärem Aufenthalt nach irregulärer Einreise [...]; 5. der irreguläre Aufenthalt nach irregulärer Einreise, der aber nicht zur Beschäftigung genutzt wird; 6. die irreguläre Beschäftigung bei einem trotz irregulärer Einreise regulärem Aufenthalt“ (Angenendt/Kruse 2002, S. 12).

Regel eine gewisse Dauerhaftigkeit der Wanderungsbewegung bzw. eine längerfristige Verlagerung des gewöhnlichen Aufenthaltsorts vorauszusetzen (vgl. ebd.). Zumindest geht es nicht nur um das Übertreten von Staatsgrenzen, sonst würden viele von uns regelmäßig (in den Urlaub oder auf Geschäftsreisen) migrieren. Die genannten Aspekte deuten an, dass es bestimmte Ermessensspielräume gibt, den Begriff der illegalen Migration zu definieren.

Konsens besteht darin, zwischen illegaler Einreise und illegalem Aufenthalt zu differenzieren und illegale Migration in Bezug auf den unerlaubten Aufenthalt in einem anderen Land unabhängig davon zu bestimmen, ob dieser Sachverhalt bereits mit der Einreise oder erst später zustande kommt. Dita Vogel und Manuel Aßner (2011) unterscheiden in Anlehnung an die EU-Rückführungsrichtlinie⁵ drei Bevölkerungsgruppen in Deutschland, die als illegal aufhältig betrachtet werden können:

1. „verdeckt im Inland lebende Menschen ohne Aufenthaltsstatus („Klandestine“)
2. scheinbar legal im Lande lebende Personen, deren regulärer Aufenthalt auf falschen Angaben oder Identitäten beruht („Scheinlegale“)
3. den Behörden bekannte Menschen ohne Aufenthaltsstatus („Registrierte Ausreisepflichtige“ (Vogel/Aßner 2011, S. 4).

Alle drei Gruppen befinden sich jeweils in einer unterschiedlichen rechtlichen und sozialen Situation. Während die als „scheinlegal“ bezeichnete Gruppe über einen legal registrierten Aufenthaltsstatus verfügt, sind die Gruppen der „Klandestinen“ und „registriert Ausreisepflichtigen“ ohne Aufenthaltsstatus in Deutschland und daher ausreisepflichtig. Allerdings ist der Aufenthalt von registriert ausreisepflichtigen Personen kein strafrechtlich relevanter Tatbestand (mehr) (§ 95 Abs. 2 AufenthG). Deshalb werden sie in Deutschland üblicherweise von der Gruppe der illegal aufhältigen Personen ausgenommen und letzterer Personenkreis auf Ausreisepflichtige, die behördlich nicht erfasst sind, beschränkt (vgl. Vogel/Aßner 2011, S. 7; Cyrus 2004, S. 11). In Übereinstimmung dazu wird im Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge der „Begriff des ‚illegalen‘/‚irregulären‘ Aufenthalts [...] im Hinblick auf Personen verwendet, die sich ohne Aufenthaltsrecht oder Duldung und ohne Kenntnis der Ausländerbehörden in Deutschland aufhalten“ (BAMF 2015, S. 137).

⁵ Darin bezeichnet illegaler Aufenthalt „die Anwesenheit von Drittstaatsangehörigen, die nicht oder nicht mehr die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 5 des Schengener Grenzkodex oder andere Voraussetzungen für die Einreise in einen Mitgliedstaat oder den dortigen Aufenthalt erfüllen, im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats“ (Art. 3 Abs. 2 Richtlinie 2008/115/EG).

Begriffsvielfalt und -klärung

Der zitierte Begriff des „illegalen/irregulären Aufenthalts“ weist auf ein Charakteristikum der öffentlichen Diskussion um das Thema aufenthaltsrechtliche Illegalität hin: Es kursieren sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene verschiedene Begrifflichkeiten, um den nicht rechtmäßigen Aufenthalt von Migrierten in einem Staat zu bezeichnen. Während auf regierungspolitischer Ebene in Deutschland schwerpunktmäßig der Illegalitätsbegriff Verwendung findet, also von „illegaler Migration“, „illegalem Aufenthalt“ und mitunter auch von „den illegalen Migranten“ (vgl. z.B. BMI 2007) gesprochen wird,⁶ ist die thematische Debatte insgesamt durch eine Begriffsvielfalt gekennzeichnet. So werden unter anderem in wissenschaftlichen Studien alternative Begriffe wie „unerlaubte Migration“, „irreguläre Migration“, „unkontrollierte Migration“, „undokumentierte Migration“, die im französischen Sprachraum verbreitete Bezeichnung „sans papiers“ (also „Papierlose“ bzw. „Migranten ohne Dokumente“) oder aus dem Spanischen der Begriff „Clandestinos“ („Versteckte“ bzw. „Heimliche“) aufgegriffen. Die Vielfalt an Begriffen resultiert zum Teil aus der Entlehnung und Übersetzung aus anderen Sprachen. Sie werden von manchen Autoren synonym verwendet, andere bevorzugen aus unterschiedlichen Gründen bestimmte Alternativen und schließen andere Begriffe aus (vgl. Vogel/Aßner 2009, S. 10). Alle im deutschsprachigen Raum geläufigen Begriffe sind bisweilen umstritten und erscheinen unterschiedlich präzise. So richtet sich etwa der Begriff der undokumentierten Migration auf die fehlende Erfassung von Migrierten beim Grenzübertritt (vgl. Netzwerk Migration in Europa 2006, S. 4) oder wie der Begriff „sans papiers“ auf das Fehlen gültiger Dokumente in Form von Personal- bzw. Ausweisdokumenten oder Aufenthalts- und Arbeitserlaubnissen (vgl. Angenendt 2008). Da beide Begriffe sowohl für Personen Anwendung finden, die keine Ausweispapiere besitzen wie auch für Migrierte, die behördlich nicht registriert sind, wird an verschiedenen Stellen die unzureichende Bestimmtheit der Begriffe kritisiert. „Undokumentiert“ und „ohne Papiere“ kann insofern ein missverständliche Formulierung sein, da die Mehrzahl der betreffenden Migranten durchaus Dokumente besitzt, die allerdings nicht zum Aufenthalt berechtigen (vgl. z.B. Schwenken 2006, S. 19 f.). Ähnliche Schwächen und Abgrenzungs-

⁶ Seit 2008 enthalten die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge veröffentlichten Migrationsberichte im Auftrag der Bundesregierung die angesprochene Begriffspaarung „illegale/irreguläre Migration“. Auf der Homepage der Bundesregierung und in Pressemitteilungen wird der Begriff „illegale Migration“ verwendet (vgl. z.B. „gemeinsamer Aktionsplan gegen illegale Migration“ vom 12.11.2015).

probleme treten auch bei anderen Begriffen auf (vgl. z.B. Netzwerk Migration in Europa 2006; Angenendt 2008; Schönwälder/Vogel/Sciortino 2004, S. 6).⁷

Der Illegalitätsbegriff steht dabei immer wieder in der Kritik, da er stigmatisierende und kriminalisierende Konnotationen aufweise (vgl. Netzwerk Migration in Europa 2006; Angenendt 2008; Schwenken 2006). So suggeriere er einen Zusammenhang zwischen Migration und Kriminalität und assoziiere die Menschen mit Illegalität. Darin besteht der Hauptgrund, weshalb er vielfach abgelehnt wird und alternative Bezeichnungen genutzt werden. In der vorliegenden Arbeit wird der Illegalitätsbegriff ausschließlich rechtsstatusbezogen und nicht in Verbindung mit Personen gebraucht, d.h. auf die oftmals anzutreffenden Subjektbezeichnungen „illegale Migranten“ oder „die Illegalen“ wird verzichtet, um die Assoziation von Illegalität und Person zu vermeiden. Es ist klarzustellen, dass Illegalität eine rechtliche Konstruktion darstellt, die sich auf den Aufenthaltsstatus von Menschen bezieht und nicht auf diese selbst. In Bezug auf Personen werden Formulierungen wie „Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus“ oder „Personen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität“ verwendet. Die Entscheidung, den Begriff der Illegalität (bzw. Legalität) alternativen Termini vorzuziehen, wurde deshalb getroffen, da er den konstitutiven Bezug zu geltenden Rechtsnormen des zu bezeichnenden Phänomens offenlegt und damit am Deutlichsten beschreibt, worin das entscheidende Merkmal dieses Migrationstypus besteht, durch das sich die Lebenssituation der betreffenden Menschen in Deutschland von der anderer Migrierter grundlegend unterscheidet: Es ist nicht primär die Tatsache, dass sie in keiner Statistik geführt sind, dass ihr Aufenthalt sich der staatlichen Kontrolle entzieht oder dass sie sich abseits regulärer Migrationspfade bewegen, sofern das Re- oder Irreguläre nicht unmittelbar Legalität und Illegalität meint. Im Vordergrund steht immer, dass ihr Aufenthalt auf staatlichem Territorium in Widerspruch zu rechtlichen Bestimmungen steht, strafbar ist und deshalb sanktioniert werden kann.⁸ Der Begriff aufenthaltsrechtliche Illegalität wird daher im Weiteren für den strafbaren Aufenthalt von Personen verwendet, die ohne erforderlichen Aufenthaltstitel und ohne Duldung in Deutschland leben (vgl. auch Cyrus 2004, S. 11). Illegale Migration wird als der allgemeinere Beg-

7 Beispielsweise werde der Begriff der irregulären Migration „teilweise nur für solche Personen verwendet, die unwissentlich gegen aufenthaltsrechtliche Regelungen verstoßen haben, grundsätzlich aber Anrecht auf einen legalen Aufenthaltsstatus hätten“ (Netzwerk Migration in Europa 2006, S. 4).

8 Ähnlich argumentieren Harald Lederer und Axel Nickel (1997), dass „die jeweiligen (ausländer-) rechtlichen Bestimmungen eines Staates die Kontextbedingungen für die Lebenswelt von Zuwanderern definieren“ und alternative Begriffe, wie irreguläre oder unkontrollierte Migration nicht wiedergeben, dass „sich diese Zuwanderergruppe von anderen Typen staatlich legalisierter Migration [...] im Kern dadurch unterscheidet, daß alleinig ihr Aufenthalt im Zielland einen Rechtsverstoß darstellt; dadurch stehen sie außerhalb der ‚Rechtsgemeinschaft‘“ (Lederer/Nickel 1997, S. 15) (vgl. u.a. auch Bommers 2006, S. 95; Alt 2003, S. 19 f.).

riff verstanden, der sich auf den Aufenthalt wie auch den Wanderungsprozess beziehen kann. Da er Rechtsverstöße sowohl gegen das Einreise-, Aufenthalts- als auch Arbeitsrecht umfassen kann, wird ein solcher Fokus konkretisiert, z.B. von illegaler Einreise, aufenthalts- oder arbeitsrechtlicher Illegalität gesprochen.

2.1.2 *Umfang und Entwicklung illegaler Migration in Deutschland und der EU*

Der genaue Umfang illegaler Migration ist statistisch nicht zu erfassen. Die Hauptgründe dafür liegen auf der Hand: Es handelt sich um ein Phänomen, das undokumentiert erfolgt und dessen Aufdeckung für die jeweiligen Personen die Gefahr von Sanktionen nach sich zieht. Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität sind von Haft, Abschiebung und Strafen (z.B. Geldbußen) bedroht und versuchen daher in aller Regel, das Fehlen des legalen Aufenthaltsstatus zu verbergen und insbesondere den Kontakt mit Behörden zu vermeiden. Die Erforschung illegaler Migration zählt deshalb zum Bereich der sensiblen Themen („sensitive topics“), die mit unterschiedlichen Forschungsproblemen verbunden sind (vgl. Vogel 1999, S. 166). Davon stellt die quantitative Erfassung der Bevölkerung ohne legalen Aufenthaltsstatus ein zentrales Problem dar und es muss festgehalten werden, dass es sich bei allen kursierenden Zahlen zur Größenordnung illegaler Migration *immer* „um eine Schätzung mit einem mehr oder minder hohem Unsicherheitsgrad, aber um keine statistische Erfassung im engeren Sinn“ (CLANDESTINO 2009a) handelt.

Grundsätzlich können zwei methodische Ansätze unterschieden werden, mit denen Schätzungen zum Umfang illegaler Migration explizit und für andere nachvollziehbar vorgenommen werden (vgl. Vogel 1999, S. 169 f.). Bei Anwendung des Multiplikatorprinzips wird aus einer bestimmten, festgestellten Größe (z.B. die festgestellte Zahl unerlaubter Einreisen oder unerlaubten Aufenthalts) auf den Gesamtumfang illegaler Migration geschlossen, indem dieser in ein festes Verhältnis zur gemessenen Ausgangsgröße gesetzt wird. Schätzungen auf Basis des Diskrepanzprinzips beruhen dagegen auf einem Vergleich verschiedener Statistiken, die keine Inkonsistenzen aufweisen sollten und wenn doch durch illegalen Aufenthalt begründet sein können.⁹ Beide Varianten bringen spezifische Probleme mit sich. Beim Multiplikatorprinzip betrifft dies die Bestimmung des zugrunde gelegten Multiplikators bzw. die Grundannahme, dass die gemessene Ausgangsgröße in einem konstanten Verhältnis zur tatsächlichen Bevölke-

⁹ Beispielsweise können in bestimmten Ländern (z.B. den USA) die offiziellen Einwanderungsstatistiken oder Bevölkerungszahlen mit Daten von Volkszählungen abgeglichen werden, in denen auch Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus erfasst werden (vgl. Schönwälder/Vogel/Sciortino 2004, S. 24; Vogel/Aßner 2009, S. 42).

rung ohne Aufenthaltsstatus steht. Beim Diskrepanzprinzip ist der mögliche Einfluss anderer Gründe, die die festgestellten Diskrepanzen verursacht haben könnten, zu berücksichtigen (darunter nicht zuletzt die potenzielle Ungenauigkeit der Statistiken).

Damit zeichnet sich das folgende Hauptproblem quantitativer Einschätzungen ab: „Um die Größenordnung einer Bevölkerungsgruppe ohne Aufenthaltsstatus zu schätzen, sind immer Annahmen nötig, die sich letztlich nicht zweifelsfrei belegen lassen“ (Vogel 1999, S. 168). Obwohl es deshalb umso wichtiger erscheint, dass die Datenbasis, die angewendeten Schätzverfahren und die in diesen zugrunde gelegten Annahmen offengelegt und einer Diskussion zugänglich werden, werden oftmals Zahlen genannt, ohne dass klar ist, woher die Schätzungen stammen oder wie diese zustande kommen (vgl. z.B. das Beispiel des im Jahr 2007 von der Europäischen Kommission genannten Ausmaßes illegaler Migration bei Vogel/Kovacheva/Prescott 2011). Bezogen auf das Gebiet der EU zogen Norbert Cyrus und Dita Vogel im Jahr 2008 den Schluss, dass die bisher vorliegenden Zahlen „weder klar nachzuvollziehen noch zuverlässig“ (Vogel/Cyrus 2008, S. 2) sind. Diesem Defizit wendete sich das von der Europäischen Kommission finanzierte Forschungsprojekt „CLANDESTINO“ zu, das eine Bestandsaufnahme und Evaluation relevanter Statistiken und Schätzungen in der EU vornahm, mehr Transparenz und eine Verbesserung der Schätzmethoden anstrebte. Für die EU legte das von 2007 bis 2009 laufende Projekt aggregierte Schätzungen für die Jahre 2002, 2005 und 2008 vor (vgl. CLANDESTINO 2009b). Tabelle 1 stellt diese Ergebnisse zum geschätzten Umfang und zur Entwicklung der illegal aufhältigen Bevölkerung in der EU überblicksartig dar.¹⁰

¹⁰ Um einen direkten Vergleich mit den Zahlen aus den früheren Jahren zu ermöglichen, wurde für das Jahr 2008 auch das Ergebnis für die alten Mitgliedsstaaten (EU-15) berechnet.

Tabelle 1: Dynamische Gesamtschätzung der illegal aufhältigen Bevölkerung in der EU

Jahr	Absolute Zahl der Personen in Millionen		In Prozent der Gesamtbevölkerung		In Prozent der ausländischen Bevölkerung	
	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum
<i>EU-15</i>						
2002	3,1	5,3	0,8%	1,4%	14%	25%
2005	2,2	4,8	0,58%	1,23%	8%	18%
2008	1,8	3,3	0,46%	0,83%	7%	12%
<i>EU-27</i>						
2008	1,9	3,8	0,39%	0,77%	7%	13%

Quelle: CLANDESTINO 2009b

Danach geht man für die EU davon aus, dass sich 2008 zwischen 1,9 und 3,8 Millionen Menschen unerlaubt in den verschiedenen Mitgliedsstaaten aufhielten,¹¹ was rund 7-13% der ausländischen Bevölkerung entspricht.¹² Die Tabelle verdeutlicht einen rückläufigen Entwicklungstrend. Für diesen ist zu berücksichtigen, dass durch den zwischenzeitlichen EU-Beitritt neuer Mitgliedsstaaten sich der Aufenthaltsstatus vieler sich vormals illegal in den alten Mitgliedsstaaten aufhaltenden Personen legalisierte und es zudem größere Legalisierungsprogramme in Spanien, Italien und Griechenland gab, wodurch zwischen 2003 und 2008 mindestens 1,8 Millionen Menschen einen legalen Aufenthaltsstatus in der EU erhielten (vgl. CLANDESTINO 2009b).

Zu den EU-Ländern mit der am größten geschätzten Bevölkerung ohne legalen Aufenthaltsstatus in absoluten Zahlen werden vor allem die südeuropäischen Staaten Spanien, Italien und Griechenland gerechnet (vgl. CLANDESTINO 2009c, S. 42-91). Aber auch in Deutschland wird ein beträchtlicher Umfang illegaler Migration angenommen und aus dem Jahr 2004 die geschätzte Zahl von 500.000 bis zu einer Million Menschen ohne Aufenthaltstitel genannt (vgl. ebd.,

11 Aktuell findet sich dieselbe Angabe auf der Homepage des Bundesnachrichtendienstes ohne Hinweis auf deren Herkunft und ihren Bezug auf das Jahr 2008 (vgl. BND 2015).

12 Im Vergleich dazu wird in den USA, die eine geringere Gesamtbevölkerung als die EU aufweist, die Zahl auf etwa 11,6 Millionen Menschen geschätzt, rund 37 Prozent der im Ausland geborenen Bevölkerung (vgl. Vogel/Kovacheva/Prescott 2011, S. 81).

S. 54; Sachverständigenrat für Zuwanderung und Integration 2004, S. 66). Seitdem wurden drei Update-Berichte zur geschätzten Größenordnung in Deutschland veröffentlicht, die jeweils basierend auf den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Bundeskriminalamts (BKA)¹³ die Ergebnisse eines entwickelten Schätzverfahrens unter Anwendung des Multiplikatorprinzips aktualisieren (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Schätzungen des Umfangs der illegal aufhältigen Bevölkerung in Deutschland¹⁴

Jahr	Minimum	Maximum
2005	279 526	675 204
2006	238 798	558 599
2007	195 845	453 681
2008	183 017	421 938
2009	138 484	330 330
2010	100.000	400.000
2014	180.000	520.000

Quelle: Zusammenstellung der Schätzergebnisse von Vogel/Gelbrich 2010; Vogel 2012, 2015

Für die angegebenen Schätzbereiche sind keine Aussagen darüber möglich, ob die tatsächliche Größenordnung näher am geschätzten Minimum oder Maximum der jeweils ermittelten Zahlen liegt (vgl. Vogel/Gelbrich 2010, S. 5). Allerdings wird die Entwicklung eines kontinuierlichen Rückgangs des Umfangs der illegal aufhältigen Bevölkerung in Deutschland bis 2009 deutlich. Diesen Entwicklungstrend halten die Urheberinnen für zuverlässig, da es keine empirischen Anhaltspunkte für alternative Erklärungen gebe, dass die Polizei in dieser Zeit nachlässigere Kontrollpraktiken ausgeübt oder Migranten in der aufenthaltsrecht-

¹³ In der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamts laufen die Daten der Länderpolizeien und der Bundespolizei zusammen (vgl. Vogel/Abner 2011, S. 15).

¹⁴ Die Schätzungen beziehen sich ausschließlich auf Personen, die ohne Kenntnis der Behörden in Deutschland leb(t)en. D.h., registrierte ausreisepflichtige Personen sowie Personen mit scheinbar legalem Aufenthaltsstatus aufgrund falscher Papiere oder Identitäten sind ausgenommen (vgl. Vogel 2015, S. 2).

lichen Illegalität über andere Strategien bzw. bedeutend höhere Kompetenzen zur Vermeidung des Kontakts mit der Polizei verfügt hätten (vgl. ebd.). Ein Großteil dieses Rückgangs wird wie im gesamten EU-Kontext auf den Beitritt neuer EU-Mitgliedsstaaten zurückgeführt (vgl. Vogel 2012, S. 6).

Bei der Berechnung des Wiederanstiegs zwischen 2009 und 2014 wies die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) erheblich höhere Zahlen von Personen ohne Aufenthaltsstatus aus. So wuchs die Zahl der festgenommenen Personen im Gesamtzeitraum um 144 Prozent (von knapp 46.000 auf fast 113.000 Personen) (vgl. Vogel 2015, S. 4). Allein von 2013 bis 2014 verzeichnete die Bundespolizei eine Zunahme von mehr als 75 Prozent bei der Zahl der festgestellten unerlaubten Einreisen nach Deutschland und einen Zuwachs von 40 Prozent bei der festgestellten Zahl unerlaubter Aufenthalte (vgl. Bundespolizeipräsidentium 2015, S. 46 f.). Bei der Anwendung des Schätzverfahrens wurde berücksichtigt, dass diesen Anstiegen insbesondere eine erhöhte Zahl von Festnahmen im deutschen Grenzbereich zugrunde liegt, die unter anderem die Einreise und den versuchten Transit vieler Asylsuchenden einschließt (vgl. Vogel 2015, S. 4). Anders als es in der Presse oft nahegelegt wird, ist aus den statistischen Daten zu den Aufgriffen illegal eingereister Personen und Feststellungen unerlaubter Aufenthalte nicht unmittelbar auf denselben Anstieg bei der geschätzten Zahl der illegal aufhältigen Bevölkerung zu schließen. Bei dieser Schätzung werden die Daten der PKS in verschiedener Hinsicht reflektiert und relativ im Verhältnis zu den Daten der ausländischen und deutschen Bevölkerung betrachtet.¹⁵ Insgesamt beträgt das geschätzte Ausmaß aufenthaltsrechtlicher Illegalität in Deutschland im Jahr 2014 damit weniger als 0,5 Prozent der Gesamtbevölkerung und weniger als fünf Prozent der ausländischen Bevölkerung, selbst wenn die ermittelten Maximalwerte der Schätzung zugrunde gelegt werden (vgl. ebd.).

Die Schätzmethode ist wissenschaftlich abgesichert, kann jedoch wie alle Schätzungen keine Genauigkeit erreichen. Gemäß der Kategorisierung des EU-Projekts CLANDESTINO handelt es sich um eine Schätzung von vergleichswei-

15 Die Grundidee des angewendeten Verfahrens besteht darin, „Ober- und Untergrenzen bestimmter Bevölkerungsgruppen nach dem Multiplikatorprinzip aus verzerrten Daten zu schätzen und sie im Fachgespräch mit Experten einer systematischen Validierung zu unterziehen“ (Vogel/Äbner 2009, S. 43). Verzerrt ist die Datengrundlage dahingehend, dass Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus darin nicht einfach im gleichen Verhältnis wiederzufinden sind wie in der Bevölkerung und auch nicht im Sinne einer Zufallsstichprobe aus der Gesamtheit aller Personen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität (vgl. ebd., S. 47). Bezogen auf die Datengrundlage der PKS liegen der Schätzung folgende Grundannahmen zur Verzerrung zugrunde: „For this estimate, it is assumed that irregular foreign residents are underrepresented in German criminal police statistics in relation to regular foreign residents and overrepresented in relation to German nationals, provided that only criminal acts which can also be committed by regular residents (everybody-crimes) are included in the analysis“ (Vogel 2015, S. 3). Eine genaue Herleitung dieser Annahmen findet sich auch bei Vogel/Äbner 2009.

se mittlerer Qualität (vgl. Vogel 2015, S. 4).¹⁶ Die Schwierigkeit für Schätzungen in Deutschland besteht darin, dass Personen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität hierzulande nur Datenspuren in behördlichen Statistiken hinterlassen, wenn sie ungewollt mit Kontrollbehörden konfrontiert werden oder sich aus eigenem Antrieb melden, weil sie etwa Hilfe suchen, ihren Aufenthalt legalisieren oder ausreisen möchten. Bestimmte Schätzmethode, die in anderen Ländern angewendet werden können, z.B. in Spanien, wo sich Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus ohne Risiko bei lokalen Meldebehörden anmelden können und davon Vorteile (z.B. beim Zugang zur Gesundheitsversorgung) erhalten, kommen deshalb in Deutschland nicht infrage (vgl. Vogel/Aßner 2009, S. 42). Das System der staatlichen Migrationskontrolle beeinflusst somit die jeweils verfügbare Datengrundlage.

2.1.3 Maßnahmen der Migrationskontrolle in Deutschland

Der politische Umgang mit illegaler Migration bzw. mit der als illegal aufhältig bestimmten Bevölkerungsgruppe unterscheidet sich – wie die Rechtsnormen zur Festlegung von legalem und illegalem Aufenthalt – zwischen einzelnen Staaten: „Mitunter wird ihre Existenz schlicht ignoriert, bisweilen werden Legalisierungsprogramme durchgeführt, um sie aus der Illegalität in einen legalen Status zu überführen, oder aber der Tatbestand der Illegalität wird mittels Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen strafrechtlich verfolgt und geahndet“ (Eigmüller 2007, S. 159). In Deutschland ist der staatliche Anspruch auf Migrationskontrolle weitreichend und durch restriktive Kontrollmaßnahmen gekennzeichnet (vgl. Bommes 2006; Vogel/Aßner 2009). Nicht immer war jedoch der politische Umgang mit illegaler Migration auf Eindämmung, Sanktionierung und umfangreiche Kontrollmaßnahmen fokussiert. Noch in der Nachkriegszeit stellte sich illegale Migration häufig als eine „Begleiterscheinung der normalen Arbeitsmigration“ (Lederer/Nickel 1997, S. 8) dar, die in Anbetracht des bestehenden Arbeitskräftemangels politisch weitgehend toleriert wurde. Dies zeigt die bis in die 1960er Jahre gängige Praxis der nachträglichen Legalisierung von illegalem Aufenthalt und Beschäftigung in Deutschland (vgl. Schönwälder/Vogel/Sciortino 2004, S. 38). Erst im Zuge der Anfang der 1970er Jahre einsetzenden Bemühungen um Eingrenzung der Ausländerbeschäftigung und dem daraufhin erfolgten Anwerbestopp wurde illegaler Migration zunehmend restriktiv begegnet (vgl. ebd.). Bis

16 Insgesamt werden vier Qualitätsklassen von Schätzungen unterschieden: „high quality“, „medium quality“, „low quality“ und „low quality estimate with a plausibility warning“ (vgl. hierzu Vogel/Kovacheva 2008, S. 7). Eine Kurzfassung von Problemen der Nutzung der vorhandenen Datenquellen in Deutschland bietet CLANDESTINO 2009a.

heute wurde ein breites Spektrum an Kontrollmechanismen implementiert, die sich allerdings nicht ausnahmslos auf die Bekämpfung illegaler Migration richten (vgl. ebd., S. 57).

In Deutschland findet das System der Migrationskontrolle über die Vergabe von Einreise-, Aufenthalts- und Arbeiterlaubnissen seine Ergänzung durch „ein ‚hoch entwickeltes System‘ der Registrierung und Überwachung“ (ebd., S. 39), das die Durchsetzung von Rechtsnormen und die Feststellung von illegal aufhältigen Personen erleichtert (vgl. z.B. im Vergleich zu den USA, Vogel 2000). Dazu zählen die allgemeine Melde- und Ausweispflicht, die Datenübermittlungspflicht öffentlicher Stellen, die Kooperation und der Datenaustausch zwischen unterschiedlichen Behörden (vgl. Kap. 5.3), das Ausländerzentralregister (AZR) oder auch die einleitend angesprochene Visa-Warndatei.¹⁷ Grundlegend kann zwischen internen und externen Maßnahmen zur Abwehr und Kontrolle illegaler Migration entlang ihres Ansatzpunkts im Migrationsprozess differenziert werden (vgl. Vogel 2000). Während interne Maßnahmen auf die Identifizierung und Reduzierung illegaler Aufenthalte zielen, sollen externe Maßnahmen vorbeugen, dass es zu illegaler Einreise und/oder illegalem Aufenthalt kommt (vgl. ebd., S. 396 f.). Vor der Einreise setzen etwa Informationskampagnen im Ausland und Strafandrohungen gegen Beförderungsunternehmen oder Schleuser an, die eine abschreckende Wirkung entfalten sollen (vgl. hierzu auch Albrecht 2006, S. 74). Auf die Einreise richten sich polizeiliche Kontrollen im Grenzbereich und Kooperationen mit Polizeikräften aus anderen Ländern. Während des Aufenthalts greifen interne Kontrollmaßnahmen, die unter anderem Identitätskontrollen, Arbeitsplatzkontrollen und Kontrollen des Zugangs zu wohlfahrtsstaatlichen Leistungen umfassen (vgl. Schönwälder/Vogel/Sciortino 2004, S. 71 ff.). In Bezug auf die Rückkehr von festgestellten illegal aufhältigen Personen werden Ausreisefristen verhängt und Zwangsmaßnahmen wie Haft und Abschiebung durchgesetzt, um ihre Ausreise sicherzustellen (vgl. Albrecht 2006, S. 75).

Insgesamt wurde das Instrumentarium der restriktiven Migrationskontrolle zunehmend ausgebaut, mit neuen Rechtsnormen und Straftatbeständen sowie höheren Strafandrohungen gedeckt (vgl. u.a. Albrecht 2006; Schönwälder/Vogel/Sciortino 2004). In Deutschland sind im Gegensatz zu anderen Ländern (bspw. der USA) eine Vielzahl unterschiedlicher Behörden und Stellen an der Vermei-

17 Die genannten Datenbanken werden beim Bundesverwaltungsamt (BVA) geführt. Das AZR umfasst rund 26 Millionen personenbezogene Datensätze. Im allgemeinen Datenbestand werden die Daten von Ausländern gespeichert, die sich länger als drei Monate in Deutschland aufhalten. Zusätzlich enthält die Visadatei des AZR Informationen über die Visumantragstellenden, die im Regelfall kürzer bleiben (vgl. BVA 2015a). Die Visa-Warndatei ist ein gesondertes Register, das neben den Daten von Visumantragstellenden auch Daten zu den Einladenden, Verpflichtungsgebenden und Referenzpersonen enthält, die z.B. in Visumverfahren falsche Angaben gemacht oder ihre Verpflichtungen nicht erfüllt haben, um Visum-Missbrauch zu begegnen (vgl. BVA 2015b).

dung und Bekämpfung illegaler Migration beteiligt (vgl. Vogel 2000, S. 416).¹⁸ Im Jahr 2006 wurde das „Gemeinsame Analyse- und Strategiezentrum illegale Migration“ (GASIM) gegründet, „eine ständige, behördenübergreifende Informations-, Koordinations- und Kooperationsplattform unter Beibehaltung der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten“ (BMI 2006). Mit dieser soll der „ganzheitliche Bekämpfungsansatz“ (ebd.) weiterentwickelt, eine stärker „aufeinander abgestimmte Vorgehensweise aller betroffenen Behörden und Stellen“ (ebd.) erreicht und dadurch ein bedeutender Beitrag dazu geleistet werden, dass „illegale Migration mit ihren Auswirkungen auf die Kriminalitätslage, den Arbeitsmarkt und die Sozialsysteme in Deutschland [...] umfassend und wirkungsvoll verhindert werden“ (ebd.) kann.

2.1.4 Auswirkungen illegaler Migration auf Arbeitsmarkt und Sozialsystem

Die angenommenen Auswirkungen illegaler Migration, die mit ihrer Bekämpfung verhindert werden sollen, richten sich auf die Sorge um einen Anstieg der Kriminalität und auf Bedrohungen für das soziale Sicherungssystem und den Arbeitsmarkt. Erwerbstätigkeit in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität bedeutet in Deutschland immer auch illegale Beschäftigung, da die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit für Drittstaatsangehörige an einen erforderlichen Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 3 AufenthG) bzw. an eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung (§ 32 BeschV) gebunden ist. Insofern liegt für erwerbstätige Personen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität zwangsläufig eine „doppelte Illegalität“ vor (vgl. Lederer/Nickel 1997, S. 10).¹⁹ Davon kann die illegale Beschäftigung von Personen mit Aufenthaltstitel oder Aufenthaltspapieren unterschieden werden, die keine Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit haben (vgl. Tabelle 3).

¹⁸ Beteiligte Behörden auf Bundesebene sind das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Finanzkontrolle Schwarzarbeit, der Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz und das Auswärtige Amt. Zusätzliche Stellen kommen auf Landesebene hinzu (vgl. BMI 2006).

¹⁹ Seit Inkrafttreten des AufenthG im Jahr 2005, das Bestimmungen zur Erwerbstätigkeit enthält, ist das doppelte Genehmigungsverfahren für den Erhalt einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis entfallen. Während die Agenturen für Arbeit intern nach wie vor mit der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen zum Arbeitsmarkt beauftragt sind, wird die Erlaubnis zur selbständigen und/oder unselbständigen Erwerbstätigkeit von der Ausländerbehörde zusammen mit dem Aufenthaltstitel erteilt (sog. „one-stop-government“). Entsprechend heißt es im Gesetz: „Jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist“ (§ 4 Abs. 2 AufenthG). Nicht jeder Aufenthaltstitel berechtigt zur (auflagen- und genehmigungsfreien) Erwerbstätigkeit. Im Fall einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung muss die Erlaubnis zur Beschäftigungsaufnahme bei der Ausländerbehörde beantragt werden; ggf. kann diese ausgeschlossen sein (vgl. ausführlich Voigt 2015).

Tabelle 3: Konstellationen legaler und illegaler Beschäftigung nach Aufenthaltsstatus

	Aufenthalt	
Arbeit	legal	illegal
legal	Normkonformes Verhalten	ausgeschlossen
illegal	Illegal beschäftigt	„doppelte Illegalität“

Quelle: Lederer/Nickel 1997, S. 10

Anders als in Deutschland und der EU, wo Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus der Annahme nach weitgehend Beschäftigung im irregulären Arbeitssektor aufnehmen, wird z.B. in den USA davon ausgegangen, dass die Mehrzahl mit gefälschten und geliehenen Dokumenten im regulären Arbeitssektor beschäftigt ist (vgl. Vogel/Cyrus 2008, S. 2).²⁰ Dies betrifft insbesondere den Dienstleistungsbereich. In welchen Arbeitsbereichen Personen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität Beschäftigung finden, bestimmt sich durch die Nachfrage im Aufnahmeland und kann schwerpunktmäßig in unterschiedlichen Ländern, Regionen und auch saisonal variieren (vgl. ebd.). In Deutschland „sind nahezu alle Wirtschaftszweige von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung betroffen“ (Deutscher Bundestag 2009, S. 15). Insgesamt werden die Schwerpunkte im Bau-, Hotel- und Gaststättengewerbe, im Bereich der Gebäudereinigung, der Personen- und Güterbeförderung und der Fleischwirtschaft gesehen (vgl. ebd.). Für die illegale Beschäftigung von Ausländern kommen schwerpunktmäßig Betriebe der Unterhaltungsbranche (Bars, Nachtclubs, Spielhallen) sowie die Beschäftigung in Privathaushalten und auf Privatbaustellen hinzu (vgl. Deutscher Bundestag 2000, S. 44; zu einzelnen Beschäftigungsbereichen Schönwälder/Vogel/Sciortino 2004, S. 50-56).

Da den vorhandenen Beschäftigungsmöglichkeiten eine erhebliche Anreizwirkung zur unerlaubten Einreise und zum illegalen Aufenthalt beigemessen

²⁰ Im Rahmen von Arbeitsmarktkontrollen wurde auch in Deutschland ein häufiger „Gebrauch verfälschter, gefälschter, gestohlener oder vom rechtmäßigen Inhaber überlassener Ausweisdokumente festgestellt. Diese Dokumente sollen bei Kontrollen vortäuschen, die für die Beschäftigungsaufnahme erforderlichen amtlichen Genehmigungen (Aufenthaltstitel oder Arbeitsgenehmigung) seien erteilt oder aufgrund der angeblichen Nationalität nicht erforderlich“ (Deutscher Bundestag 2009, S. 21). Der Bericht unterscheidet in diesem Zusammenhang nicht näher zwischen einfacher und doppelter Illegalität. Allerdings ist mit der strikten Illegalisierung der Beschäftigung und deren Verfolgung verbunden, dass hierzulande kaum ‚scheinlegale‘ Beschäftigungsverhältnisse mit Steuer- und Sozialabgaben zu erwarten sind (vgl. auch Schönwälder/Vogel/Sciortino 2004, S. 62 f.; Bommes 2006, S. 105).

wird, steht die Bekämpfung illegaler Beschäftigung in enger Verbindung mit der Prävention illegaler Migration (vgl. BMI 2014). Arbeitsplatzkontrollen nehmen zudem einen hohen Stellenwert bei der Aufdeckung von aufenthaltsrechtlicher Illegalität ein (vgl. Schönwälder/Vogel/Sciortino 2004, S. 39). Verstärkte Kontrollen an Arbeitsstätten und härtere Strafen gegen Arbeitgebende bilden die Hauptinstrumente der intensivierten Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung. So wurde 2002 etwa der Bußgeldrahmen im Bereich der illegalen Ausländerbeschäftigung auf bis zu 500.000 Euro erhöht (vgl. Enste/Schneider 2006, S. 49; BMF 2015) und auch der Personal- und Sachkosteneinsatz zur Verfolgung von Verstößen gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) erheblich aufgestockt. Nach Angaben von Dominik Enste und Friedrich Schneider (2006, S. 49) stiegen die Personal- und Sachausgaben zwischen 2002 und 2005 um fast die Hälfte auf etwa eine halbe Milliarde Euro an, während die Verfolgungszuständigkeit auf die Zollbehörde – die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) – übertragen wurde. Zuvor wurde jedoch eine paradoxe Entwicklung festgestellt: Auf der einen Seite wurden die Strafen erhöht und mehr Geld in die Bekämpfung der Schwarzarbeit investiert, auf der anderen Seite jedoch weniger Ermittlungsverfahren eingeleitet. Trotz vermehrter Kontrollen und erhöhter Bußgelder stagnierten die Bußgeldeinnahmen, während die Schattenwirtschaft insgesamt weiter wuchs (vgl. ebd.).

Die illegale Ausländerbeschäftigung stellt dabei einen verhältnismäßig geringen Anteil des gesamten irregulären Sektors in Deutschland dar. Dieser setzt sich vor allem aus Unternehmen und Erwerbstätigen, die meist nebenberuflich der Schwarzarbeit nachgehen, zusammen (vgl. Enste/Schneider 2006, S. 39). Schätzungen zufolge sind etwa „10 Prozent aller Schwarzarbeiter illegal beschäftigte Ausländer“ (ebd., S. 47). Für die Diskussion um die gesamtwirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen illegaler Beschäftigung ist dieses Verhältnis zu berücksichtigen. Negative Auswirkungen und Gefahren illegaler Beschäftigung für den Arbeitsmarkt und das System der sozialen Sicherung werden insbesondere in den folgenden Gesichtspunkten gesehen (vgl. Lederer/Nickel 1997, S. 43):

- Wettbewerbsverzerrungen durch Kostenvorteile von Unternehmen mit illegaler Beschäftigung aufgrund nicht abzuführender Sozialversicherungsbeiträge sowie eventuellem Lohndumping/Unterschreiten von Tariflöhnen;
- Gefahr der Verlagerung der regulären Produktion in die Schattenwirtschaft und der Substitution regulärer Arbeitsplätze mit der Folge steigender Arbeitslosigkeit und höherer Belastung der Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe;

- Einnahmeeinbußen in allen Zweigen der Sozialversicherung: Arbeitslosen-, Renten-, Kranken-, Unfall- und Pflegeversicherung, für die illegal Beschäftigte keine Beiträge leisten, sowie
- Einnahmeeinbußen aus der Lohn- und Einkommenssteuer, wodurch sich die öffentliche Nachfrage in ihrem Beitrag an der wirtschaftlichen Gesamtwicklung reduziert.

Die beschriebenen Konsequenzen, die für den Bereich der illegalen Beschäftigung diskutiert werden, betreffen nicht allein die Erwerbstätigkeit von illegal aufhältigen Personen. Bei den Einnahmeverlusten aus Sozialabgaben sind zudem zwei Aspekte zu beachten: Zum einen kann nicht davon ausgegangen werden, dass mit der illegalen Beschäftigung von Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus stets legale Beschäftigungsverhältnisse ersetzt werden, in denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt würden (vgl. Schönwälder/Vogel/Sciortino 2004, S. 58). Zum anderen haben Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus im Gegensatz zu anderen Beschäftigten keinen Anspruch auf Sozialleistungen. D.h., sie zahlen zwar nichts in das System der sozialen Sicherung ein, beziehen aber auch keine Leistungen daraus, solange sie in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität verbleiben und diese behördlich nicht aufgedeckt wird (vgl. ebd., S. 57). Unmittelbar wird daher „keine signifikante Belastung für öffentliche Haushalte und Sozialkassen“ (ebd.) angenommen. Spezifische Kosten für die öffentliche Hand können dann entstehen, wenn Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus z.B. eine medizinische Notversorgung in Anspruch nehmen, eine öffentliche Beratungsstelle aufsuchen oder ihre Kinder beschulen lassen. Umstritten ist dagegen, ob auch die Kosten für Kontrollmaßnahmen wie Abschiebungen, einschließlich Haft und Verwaltung, als direkte Kosten der illegalen Migration aufzufassen sind. Vor allem erfüllt die Mehrzahl solcher Maßnahmen, etwa Grenz- oder Arbeitsplatzkontrollen, noch weitere Funktionen und erfolgt somit nicht allein zur Bekämpfung illegaler Migration (vgl. ebd.).

Aus volkswirtschaftlicher Sicht werden mögliche Vorteile illegaler Beschäftigung in branchenspezifischen Produktionsanstiegen und dem Wachstum der betreffenden Wirtschaftsbranchen gesehen (vgl. Lederer/Nickel 1997, S. 44). Verbunden mit einer Produktion zu günstigeren Preisen können Produkte preiswerter konsumiert werden. Zudem sind illegal beschäftigte Personen während ihres Aufenthalts in Deutschland Konsumenten, die eine zusätzliche Nachfrage auf dem deutschen Markt bewirken können (vgl. ebd.). Als Konsumenten zahlen sie Mehrwertsteuer und sind damit auch Quelle von Steuereinnahmen (vgl. Schönwälder/Vogel/Sciortino 2004, S. 58). Harald Leder und Axel Nickel ziehen insgesamt den Schluss, dass nicht pauschal beantwortet werden kann, inwieweit mit illegaler Migration eher ökonomische Vor- oder Nachteile verbunden sind:

„Ob die Gesellschaft im Durchschnitt durch eine erhöhte illegale Zuwanderung ökonomische Vorteile hat, hängt vor allem von der Entwicklung bei der Arbeitslosigkeit ab. Entscheidend wird sein, ob und in welchem Maße einheimische Arbeitnehmer (Deutsche und Ausländer) aus ihren Beschäftigungsverhältnissen verdrängt werden. Führt die Zunahme der illegalen Beschäftigung jedoch dazu, daß einheimische Arbeitskräfte Beschäftigung in anderen Branchen mit höherer Qualifikation finden, gewinnt die einheimische Bevölkerung an Wohlstand, denn sie verbleibt in Arbeit und kann billiger konsumieren“ (Lederer/Nickel 1997, S. 44).

2.1.5 *Illegale Migration und Kriminalität*

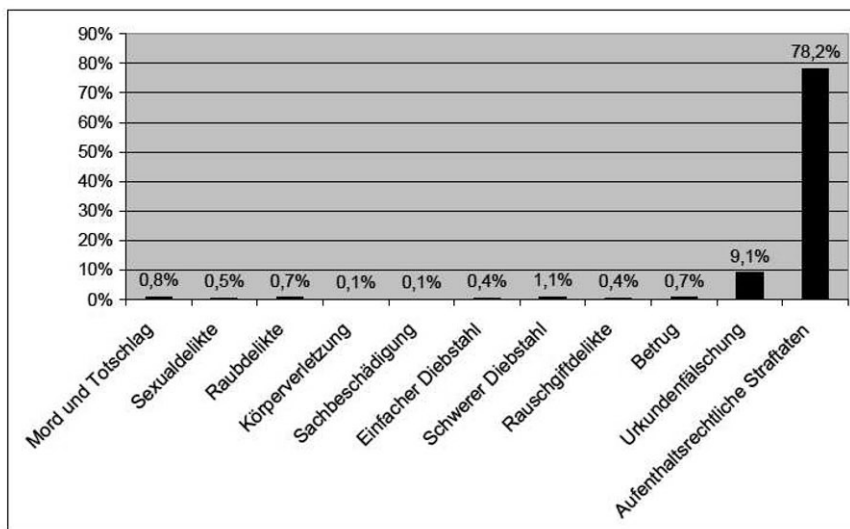
Illegale Migration und Kriminalität werden in der öffentlichen Diskussion in einen engen Zusammenhang gestellt. In der Presseerklärung des Bundesinnenministeriums zur Gründung des Gemeinsamen Analyse- und Strategiezentrum illegale Migration (vgl. Kap. 2.1.3) wird betont, dass politische Maßnahmen zur Abwehr und Kontrolle illegaler Migration stets auch auf die Bekämpfung ihrer „Auswirkungen auf die Kriminalitätslage“ (BMI 2006) zielen. In Deutschland werden die unerlaubte Einreise und der Aufenthalt ohne legalen Aufenthaltsstatus als Straftaten gewertet und kriminalisiert. Darüber hinaus besteht jedoch die Sorge, dass mit der illegalen Migration auch die Kriminalität im Land wächst (vgl. Vogel/Cyrus 2008, S. 1). Neben illegaler Beschäftigung werden vor allem die Probleme von Schleusung und Menschenhandel in Verbindung zur illegalen Migration gebracht und die Migrierten für diese (mit)verantwortlich gemacht (vgl. Albrecht 2006, S. 67). Der Prüfbericht des Bundesinnenministeriums bezeichnet das Verhältnis zwischen aufenthaltsrechtlicher Illegalität und Kriminalität als „äußerst komplex“ (BMI 2007, S. 21). Es wird ein Zusammenhang zur organisierten Kriminalität angesprochen und „die Frage nach dem Umfang der sog. Alltags- oder Gewaltkriminalität“ (ebd.) von Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus aufgeworfen. Allerdings blieb eine Erörterung dieser „Problematik [...] auf Grund der Komplexität im Rahmen dieses Berichts“ (ebd.) aus.

Sieht man von den aufenthaltsrechtlichen Straftaten der unerlaubten Einreise und des unerlaubten Aufenthalts ab, die (anders als z.B. Raub oder Diebstahl) nicht von deutschen Staatsangehörigen begangen werden können und daher keine „Jedermann“-Straftaten“ (Vogel/Aßner 2011) darstellen, so stehen sich laut Hans-Jörg Albrecht (2006) bei der Erklärung des Zusammenhangs von illegaler Migration und Kriminalität „im Wesentlichen zwei Annahmen gegenüber:

- Die Abschreckungstheorie nimmt an, dass illegale Immigranten jede Form von Aufmerksamkeit vermeiden, insbesondere aber die Begehung von Straftaten, um der Entdeckung durch Behörden zu entgehen und nicht dem Risiko der Abschiebung ausgesetzt zu werden.
- Die Marginalisierungshypothese besagt, dass illegale Immigranten an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden, womit die Integration in Schattenwirtschaften und wegen fehlender sozialer Netze die Abdrängung in Substanzkriminalität verbunden seien“ (Albrecht 2006, S. 67 f.).

Im Jahr 2014 ermittelte die Polizei gegen insgesamt 112.754 tatverdächtige Personen, die sich unerlaubt in Deutschland aufhielten. Das entspricht 18,3 Prozent aller nicht-deutschen Tatverdächtigen (617.392) und 5,2 Prozent aller Tatverdächtigen (2.149.504) bundesweit (vgl. BKA 2014, S. 8, 12). Bei mehr als neun von zehn Tatverdächtigen ohne legalen Aufenthaltsstatus erfolgte die Registrierung als Tatverdächtige wegen „Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU“ (99,1 Prozent) (vgl. ebd., S. 151). Unter diesen aufenthaltsrechtlichen Straftaten fallen insbesondere die unerlaubte Einreise und der unerlaubte Aufenthalt ins Gewicht. Tatverdächtige ohne erlaubten Aufenthalt bilden mit mehr als 78 Prozent den größten Anteil an allen Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (vgl. ebd., S. 152). Mit Ausnahme des Deliktbereichs der Urkundenfälschung, in dem sie neun Prozent aller Tatverdächtigen stellen, werden sie in der Polizeilichen Kriminalstatistik des BKA als „relativ unauffällig“ (ebd.) ausgewiesen. Auch müsse der hohe Anteil an Urkundensdelikten in Verbindung zu Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen gesehen werden (vgl. ebd., S. 140; Albrecht 2006, S. 69). Insgesamt steht die Kriminalität von Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus damit fast ausschließlich mit aufenthaltsstatusbezogenen Straftaten in Zusammenhang (vgl. Abb. 1).

Abbildung 1: Anteil illegal aufhältiger Personen an verschiedenen Straftaten (in Prozent aller Tatverdächtigen) im Jahr 2014



Quelle: Eigene Darstellung auf Datengrundlage BKA 2014, S. 152²¹

Das Gesamtbild dieser Verteilung stimmt mit den Erkenntnissen der letzten beiden Jahrzehnte überein, dass Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität sich (außerhalb aufenthaltsrechtlicher Delikte) von kriminellen Vergehen weitestgehend fernhalten (vgl. z.B. die Übersicht für das Jahr 2003 bei Albrecht 2006, S. 69; Lederer/Nickel 1997). Daraus ist zu folgern, dass sich mit der Reduzierung illegaler Migration die Kriminalitätslage insgesamt nicht wesentlich verändern würde (vgl. Albrecht 2006, S. 70).

Die öffentlich immer wieder herausgestellte „Problematik“ des Zusammenhangs von illegaler Migration und Kriminalität als Gefahr für die innere Sicherheit trifft also kaum zu, wenn man die polizeilich erfassten Delikte von Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus betrachtet. Allerdings wird das Phänomen der illegalen Migration verstärkt in Verbindung zu organisierter Kriminalität, vor allem dem Menschenschmuggel und Menschenhandel gesehen. Kriminelles Verhalten entstehe insbesondere „durch die Verwicklung des professionellen

21 In der Abbildung bezeichnen „Aufenthaltsrechtliche Straftaten“ alle „Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU“; „einfacher Diebstahl“ steht für „Diebstahl ohne erschwerende Umstände“ und „schwerer Diebstahl“ für „Diebstahl unter erschwerenden Umständen“.

Schleusertums“ (Lederer/Nickel 1997, S. 46). Für den Straftatbestand der Einschleusung von Ausländern (gemäß § 96 AufenthG) ist festzustellen, dass er verstärkt in die öffentliche Aufmerksamkeit rückt. In der Polizeilichen Kriminalstatistik 2014 beläuft sich der Anteil der Schleusungskriminalität, für die etwa 15% deutsche Tatverdächtige registriert sind, auf weniger als 0,14 Prozent aller Straftaten in Deutschland (vgl. BKA 2014, S. 140). Da für die Entwicklung, dass illegale Migration vermehrt organisiert mithilfe professioneller Schleuser stattfindet, die zunehmend restriktiven Maßnahmen der Migrationskontrolle zu berücksichtigen sind, zeigt sich „ein Dilemma, das aus anderen sozialen Problembereichen (wie z.B. Drogenproblemen) bekannt ist. Strategien vollständiger Elimination als Antwort auf derartige soziale Probleme setzen eine Spirale in Gang, mit der vor allem Sekundärprobleme (also durch die Kontrolle selbst mitbedingte Probleme) freigesetzt werden“ (Albrecht 2006, S. 73 f.). Die Entstehung eines organisierten Schwarzmarktes wird begünstigt, während illegale Migration durch ausschließlich repressive Maßnahmen nicht vermieden werden kann. Die Konsequenzen daraus tragen in erster Linie die Migrierenden selbst (vgl. ebd.).

Eine der bedeutendsten Folgen wird sichtbar, wenn berücksichtigt wird, dass Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität nicht nur als Täter, sondern auch als Opfer von Straftaten (z.B. von Menschenhandel und ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen) in Betracht kommen. Hans-Jörg Albrecht stellt heraus, dass nur 0,5 Prozent aller Anzeigen der ausländischen Bevölkerung von Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus gestellt werden (vgl. ebd., S. 72). Vor dem Hintergrund, dass eine Anzeigeerstattung mit persönlichen Nachteilen und Risiken (Abschiebung und strafrechtliche Konsequenzen) einherginge und auch durch unzureichendes Wissen behindert werden kann, weist er auf die „Beschränkung des Zugangs zum Recht“ (ebd.) und die besondere „Verletzlichkeit“ (ebd.) dieser Bevölkerungsgruppe hin. Eine faktische Folge ihrer Kriminalisierung stellt die Problematik der „Herausbildung rechtsfreier Räume“ (Cyrus 2004, S. 5) dar, die die Lebenslage ‚Illegalität‘ durchzieht.

2.1.6 Soziale Lebenslagen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität

Die Auswirkungen der staatlichen Migrationskontrolle in Deutschland sind mit erheblichen Einschränkungen der Handlungsspielräume von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität in verschiedenen Lebensbereichen verbunden. Grundlegend betrifft dies den Rechtsschutz und die Zugänge zu Beschäftigung, Bildung, Wohnraum und zur Gesundheitsversorgung (vgl. u.a. Schönwälder/Vogel/Sciortino 2004, S. 63 ff.). Infolge der Verknüpfung von Aufenthalts-

und Arbeitsrecht, der Illegalisierung von Beschäftigung und umfangreichen Kontrollmaßnahmen werden Arbeitsaufnahme und Gelderwerb erschwert. Infolge der Ausweis- und Meldepflicht und des Datenaustauschs zwischen Behörden geht die Anmietung einer Wohnung mit erheblichen Schwierigkeiten einher, die sich Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus in anderen Ländern (z.B. in Spanien, Großbritannien und den USA) nicht gleichermaßen stellen. Im Bereich der Gesundheitsfürsorge führen rechtliche Regulierungen dazu, dass eine Inanspruchnahme medizinischer Versorgung mit Entdeckungsrisiken verbunden ist (vgl. ausführlich Kap. 5.3). Letzteres gilt auch für die Beschulung von Kindern, wodurch das Recht auf schulische Bildung behindert wird (vgl. u.a. Cyrus 2004; Mitrović 2009).

Aus der engen staatlich-politischen Regulierung und behördenübergreifenden Vernetzung von Kontrollmaßnahmen resultieren humanitäre und menschenrechtliche Folgeprobleme, die sich im Kern darauf zurückführen lassen, dass Personen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität „ihre Menschenrechte – selbst dann, wenn sie von Staats wegen theoretisch anerkannt werden – in aller Regel *faktisch nicht durchsetzen* können“ (Bielefeldt 2006, S. 85; Hervorh. im Original). Ein Schwerpunkt der bisherigen Forschung liegt darin, die damit einhergehenden Problemlagen aufzuzeigen. In Deutschland ist die wissenschaftliche Forschung zu illegaler Migration insgesamt noch relativ neuen Datums. Eine Forschungstradition wie in den USA, wo die ersten Forschungsbemühungen bis in die 1930er Jahre zurückreichen, gibt es hierzulande nicht (vgl. Lederer/Nickel 1997, S. 8). Erst seit Mitte der 1990er Jahre besteht ein zunehmendes Forschungsinteresse für das bislang „weitgehend unbearbeitet[e]“ (ebd.) Thema. Trotz der seitdem anwachsenden Zahl an Publikationen, in denen sich mit illegaler Migration theoretisch und/oder empirisch auseinandergesetzt wurde, weist die AKI-Forschungsbilanz das Thema rund zehn Jahre später als ein nach wie vor „wenig entwickeltes Forschungsfeld“ (Schönwälder/Vogel/Sciortino 2004, S. 11) aus. Systematische wissenschaftliche Untersuchungen seien selten, es gäbe wenig einschlägige Forschungsprojekte und empirische Studien²², das Expertenwissen konzentriere sich vor allem bei nichtwissenschaftlichen Experten, sind Charakteristika, die hierzu genannt werden (vgl. ebd., S. 11 f.). Typisch für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit illegaler Migration sei darüber hinaus „eine geringe Einbindung in den disziplinären Mainstream, eher untypisch ein theoriegeleitetes Vorgehen“ (ebd., S. 12). Auch Dita Vogel und Manuel Aßner stellen im Jahr 2009 fest, dass gegenüber der Theorieentwicklung „die Identifi-

22 Die Forschungsbilanz bietet einen Überblick über die vorhandenen Studien auf empirischer Basis (vgl. Schönwälder/Vogel/Sciortino 2004, S. 13 ff.). Das Resümee dazu lautet: „Bislang liegen nur wenige Studien vor, für die eigene empirische Daten vor allem durch Interviews mit statuslosen Migranten selbst und mit Experten erhoben wurden“ (ebd., S. 12).

kation von lokalen Problemen und Handlungsmöglichkeiten im Vordergrund der Studien steht“ (Vogel/Aßner 2009, S. 22).

Empirische Erkenntnisse über aufenthaltsrechtliche Illegalität gehen in Deutschland vor allem auf mehrere Städtestudien zurück (vgl. ebd., S. 19), die in den Großstädten Berlin (Alscher/Münz/Özcan 2001)²³, Leipzig (Alt 1999), München (Anderson 2003; Alt 2003), Frankfurt (Krieger et al. 2006), Köln (Bommes/Wilmes 2007) und Hamburg (Diakonisches Werk Hamburg 2009) durchgeführt wurden. Diese Studien behandeln zentrale Problemlagen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität und geben Einblick in die praktische Handhabung von privaten und öffentlichen Institutionen, die mit der Thematik lokal befasst sind (vgl. Vogel/Aßner 2009, S. 19). In verschiedenen Themenfeldern (wie Gesundheit oder Wohnqualität) wird ein breites Spektrum an Lebensbedingungen, fehlende Rechtssicherheit und die daraus entstehende Gefahr prekärer Lebenssituationen verdeutlicht.

Im Themenfeld Wohnen wird etwa gezeigt, dass Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus ausbeuterischen Strukturen auf dem Wohnungsmarkt ausgesetzt sein können. Für sie besteht die Gefahr, dass Mietvereinbarungen, die sonst vertraglich festgehalten sind und auf die sich andere Mieter berufen können, „von heute auf morgen keinen Bestand mehr haben“ (Anderson 2003, S. 31). Willkürliche Mieterhöhungen können die Folge sein und „eine typische Erpressungssituation“ (Wolf 2012, S. 230) entstehen. Wohnungseigentümer vermieten gezielt Unterkünfte an Personen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität, um von diesem durchaus „lukrativen Geschäft“, in dem höhere Mieten auch für ‚schlechtere‘ Wohnungen erzielbar sind, zu profitieren (vgl. Münz/Alscher/Özcan 2001, S. 87). Michael Bommes und Karen Wilmes berichten in ihrer Studie zur Stadt Köln z.B. von „Mieten in der Höhe von 700 Euro für 2 Zimmer-Wohnungen ohne eingebaute Heizung und mit Schimmelpilz an der Decke“ (Bommes/Wilmes 2007, S. 60). Zusätzlicher Profit kann auch aus der erhöhten Belegung von Wohnungen gezogen werden. Untersuchungen dokumentieren „Massenunterkünfte“, die tage-, wochen- oder monataweise anmietbar sind (vgl. Münz/Alscher/Özcan 2001, S. 86 f.), unterschiedliche Formen „unfreiwilliger Wohngemeinschaften“ mit einer teils hohen Fluktuation der Bewohnenden, die sich oft kaum kennen (vgl. Bommes/Wilmes 2007, S. 53, 58), oder gar „cama calientes“ (warme Betten): „Hier mieten irreguläre Migranten nur ein Bett an, das sie mit anderen teilen und tags- und nachtsüber je abwechselnd schlafen“ (ebd., S. 57). Nebst der fehlenden Privatsphäre wird diesen Wohnformen ein

23 Für Berlin liegen weitere Forschungsarbeiten vor, in denen aufenthaltsrechtliche Illegalität in Bezug auf bestimmte Herkunftsländer bzw. Nationalitäten untersucht wurde, vgl. z.B. zu Migranten aus Brasilien Estrella/Jordan/Vogel 1997, zur Migration aus Polen u.a. Cyrus 1995; Cyrus/Vogel 2002.

höheres Risiko der behördlichen Entdeckung zugeschrieben (vgl. Münz/Alscher/Özcan 2001, S. 86 f.). Dennoch handele es sich nicht immer nur um kurzfristige Übergangslösungen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Zusammenwohnen mit anderen auf engem Raum mitunter über Jahre hinweg Bestand haben kann und Belegungen von 1-2 Zimmer-Wohnungen mit bis zu acht Personen „keine Seltenheit“ (Bommes/Wilmes 2007, S. 58) darstellen. In Mietangeboten wie diesen und der Inkaufnahme von Wohnverhältnissen, in denen es an privatem Rückzugsraum mangelt oder dieser gänzlich fehlt, in denen überhöhte Mieten gefordert werden, Vermietern ihren Pflichten nicht nachkommen und in Deutschland übliche Wohnstandards fehlen, offenbaren sich die Restriktionen beim Zugang zum deutschen Wohnungsmarkt, von dem Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus rechtlich ausgeschlossen sind (vgl. hierzu Kap. 5.3.1).

Die Ausweisung solcher Problembereiche, die Ermittlung von Lebensverhältnissen sowie Handlungsempfehlungen für Politik und Praxis zur Vermeidung prekärer Lebenssituationen stehen im Mittelpunkt der Studien. Dabei wird aufgezeigt, dass aufenthaltsrechtliche Illegalität mit einer strukturell hohen Gefährdung, in Not zu geraten, einhergeht, aber nicht per se eine Notlage darstellt. In diesem Zusammenhang wird auf die besondere Bedeutung und Abhängigkeit von sozialen Netzwerken verwiesen (vgl. u.a. Anderson 2003; Schönwälder/Vogel/Sciortino 2004, S. 68 f.). So kristallisiert sich der Erhalt sozialer Unterstützung in den verschiedenen Studien immer wieder als bedeutende Einflussgröße auf die unterschiedlichen Lebenslagen in der Illegalität heraus. Daran anschließend wird in der vorliegenden Arbeit unter Einnahme einer Bewältigungsperspektive systematisch nach den Bewältigungs- und Unterstützungsprozessen einzelner Akteure im lebensgeschichtlichen Zusammenhang gefragt (vgl. Kap. 3.1).

2.2 Bewältigung und soziale Unterstützung

Bewältigung ist heute Gegenstand eines interdisziplinären Forschungsfeldes, in dem eine Fülle an theoretischen Ansätzen und empirischen Studien mit unterschiedlichen Konzeptualisierungen festzustellen ist. Mit der Vielfalt des Bewältigungsbegriffs²⁴ verbunden sind definitorische Unschärfen (vgl. Filipp 1999), die dazu auffordern, jeweils zu präzisieren, was unter Bewältigung verstanden wird, wenn man von dieser spricht. Während Bewältigung im Alltagsverständnis zumeist mit der Lösung von Problemen gleichgesetzt wird (vgl. Trautmann-

24 Dazu finden sich in der Literatur Begriffe wie „Coping“ und „Belastungsverarbeitung“, die häufig synonym zum Begriff der Bewältigung verwendet werden, teils jedoch auch abgegrenzte Konzepte bezeichnen (vgl. Schwarz/Salewski/Tesch-Römer 1997).

Sponzel 1988, S. 14) und damit ‚etwas erfolgreich bewältigen‘ meint, stellt die wissenschaftliche Betrachtung im Allgemeinen nicht den Erfolg, sondern den Umgang mit zu bewältigenden Situation in den Mittelpunkt (vgl. Philipp 1999, S. 45). Entsprechend beschäftigen sich Forschungen zu Bewältigung vor allem mit der Frage, wie Menschen mit (potenziell) bedrohlichen Situationen, mit Belastungen und Stress umgehen (vgl. Leipold 2004, S. 31).

2.2.1 Psychologische Perspektiven der Bewältigungsforschung: Das transaktionale Stresskonzept

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema Bewältigung geht in ihren Anfängen auf psychologische und psychoanalytische Theorien zurück. Während die Psychoanalyse sich auf intrapsychische Vorgänge (unbewusste Reaktionen auf innere Konflikte) konzentrierte, lag der Fokus in der Psychologie zunächst auf reiz- und reaktionsbezogenen Konzeptionen, die externe Stimuli als maßgeblich für das Verhalten der Menschen betrachteten (vgl. Schumacher/Reschke 1994, S. 2). Seit den 1960er Jahren wurden in der psychologischen Stressforschung komplexere Konzepte entwickelt, die kognitive Prozesse der Bewertung und Verarbeitung von Stress berücksichtigten. Insbesondere seit Anfang der 1980er Jahre richtete sich der Blick auch auf das Zusammenwirken mit handlungsbezogenen Bewältigungsformen (vgl. Onnen-Isemann 2000, S. 47). Das Thema Bewältigung erhielt in diesen Zusammenhängen zunehmend mehr Gewicht und steht heute im Zentrum der Stressforschung, in deren Rahmen sich Bewältigung als eigenständiges Forschungsgebiet entwickelte (vgl. Schwarz/Salewski/Tesch-Römer 1997, S. 2).

Kernstück dieser Entwicklungen bildet das transaktionale Stress-Bewältigungsmodell nach Richard Lazarus, das bis dato zentraler Bezugspunkt theoretischer und empirischer Arbeiten der Bewältigungsforschung darstellt (vgl. Schumacher/Reschke 1994, S. 4).²⁵ Stress wurde damals neu als transaktionales Geschehen der Beziehung zwischen Person und Umwelt gefasst, in der ein Ungleichgewicht zwischen Anforderungen und Ressourcen vorhanden sei (vgl. ebd., S. 2). Nach diesem relationalen Ansatz der Stressforschung besteht Bewältigung „sowohl aus verhaltensorientierten als auch intrapsychischen Anstrengungen, mit umweltbedingten und internen Anforderungen sowie den zwischen ihnen bestehenden Konflikten fertig zu werden (d.h. sie zu meistern, zu tolerieren, zu reduzieren, zu minimieren), die die Fähigkeiten einer Person beanspru-

²⁵ Jörg Schumacher und Konrad Reschke (1994, S. 4) führen dazu aus, dass „die einzelnen Autoren das transaktionale Stress- und Bewältigungsmodell entweder explizit übernehmen oder aber als Bezugssystem für die eigene, abweichende Konzeption heranziehen“.

chen oder übersteigen“ (Lazarus/Launier 1981, S. 244). Entscheidend für das Erleben von Stress sei die kognitive Bewertung einer Situation „als niederschmetternd, bedrohlich oder herausfordernd“ (Lazarus 1995, S. 204). Damit wird die *subjektive Wahrnehmung* einer Person als ausschlaggebend dafür erachtet, ob eine Situation als stresshaft erlebt wird und Bewältigungsanstrengungen auslöst. Diese Wahrnehmung sei zum einen von der Einschätzung der Ressourcen bzw. Bewältigungsmöglichkeiten der Person abhängig. Zum anderen beeinflusse das Bewältigungsverhalten in einer Stresssituation das weitere Stresserleben (vgl. Trautmann-Sponzel 1988, S. 15). Stress und Bewältigung wurden damit als zusammenhängende Konzepte entworfen und als *prozesshaft* konzipiert.²⁶

Zur weiteren Differenzierung des Bewältigungskonzepts schlugen Richard Lazarus und Raymond Launier (1981, S. 245 ff.) vier Merkmalskategorien vor:

1. Die *zeitliche Orientierung* („temporal orientation“) des Bewältigungsverhaltens auf vergangene, gegenwärtige oder in die Zukunft gerichtete (antizipierte) Ereignisse oder Situationen
2. Die *instrumentellen Schwerpunkte* („instrumental foci“) des Bewältigungsverhaltens bezogen auf die Umwelt bzw. Situation, auf die eigene Person bzw. das Selbst oder auf beides
3. Die *Funktionen* („functions“) des Bewältigungsverhaltens, ausgeprägt in problemzentrierter Bewältigung zur Verbesserung oder Lösung der Problemlage und emotionszentrierter Bewältigung zur Belastungslinderung bzw. -regulierung ohne Veränderung der stressauslösenden Situation
4. Die *Formen* der Bewältigung („coping modes“) zur Erfüllung dieser Funktionen, untergliedert in Informationssuche, direkte Aktionen, Aktionshemmung und intrapsychische Bewältigung (vgl. auch Lazarus 1995, S. 218 ff.)

Die genannten Bewältigungsformen sensibilisieren dafür, dass nicht nur aktives Handeln, sondern auch das Unterlassen von Handlungen oder das Vermeiden von stressrelevanten Situationen Ausdruck von Bewältigungsverhalten sein kann. Bewältigung umfasst in dieser Sicht *alle* Versuche, mit dem diskrepanten Passungsverhältnis zwischen Anforderungen und individuellen Handlungsmöglichkeiten zurechtzukommen, sodass Entlastung bewirkt oder das wahrgenommene Ungleichgewicht aufgehoben werden kann, unabhängig davon, ob dies

²⁶ Dieses Verständnis von Bewältigung als dynamischer Prozess, der auf der Wechselwirkung zwischen Person und Situation beruht und „nicht eine einzige Handlung, sondern eine Konstellation aus vielen Handlungen und Gedanken [...] über unterschiedliche Zeiträume hinweg“ (Lazarus 1995, S. 221) beinhaltet, grenzt sich damit von Konzepten wie „Bewältigungsstil“ oder „Bewältigungsdisposition“ ab, die mehr oder weniger situationsunabhängige und zeitlich stabile Bewältigungsmuster einer Person annehmen.

gelingt. Die Unterscheidung von problem- und emotionszentrierten Bewältigungsfunktionen besagt dabei nicht, dass es sich grundsätzlich um distinkte Kategorien handelt. Richard Lazarus betont dagegen, dass dieselbe Bewältigungsform sowohl problemorientiert als auch emotionsorientiert wirken könne und dies sowohl für kognitive als auch handlungsbezogene Bewältigungsformen gelte (vgl. Lazarus 1995, S. 217 f.; Lazarus/Launier 1981, S. 252 f.). Beide Funktionen könnten jedoch „miteinander unvereinbar“ sein, wenn emotionsbezogene Bewältigungsformen (wie die Verleugnung eines Problems oder der Konsum von Alkohol oder Tabletten), die das persönliche Wohlbefinden verbessern, problemlösende Bewältigungsversuche verzögerten oder verhinderten (vgl. Lazarus 1995, S. 217). Sei dies nicht der Fall, begünstigten sich beide Funktionen gegenseitig. Beispielsweise könnten mit der Einnahme von Tabletten Angst reduziert und dadurch problemlösende Handlungen oder Gedanken ermöglicht werden, die potenziell wiederum das emotionale Wohlbefinden steigern. Die Beispiele deuten an, dass person- und situationsunabhängig keine Aussagen darüber getroffen werden können, welche Bewältigungsformen wie wirken, effektiv sind oder nicht. Allerdings wird angenommen, dass effektive Bewältigungsformen durch die Erfüllung beider Funktionen gekennzeichnet seien (vgl. Lazarus 1995, S. 217 f.).

Die kurze Betrachtung des Zusammenspiels der Formen und Funktionen von Bewältigung verdeutlicht die Komplexität des Ansatzes, die hinter den verschiedenen Merkmalsdifferenzierungen steht. Dem handelnden und denkenden Menschen wird dabei eine aktive Rolle als Akteur zuteil, dessen Wahrnehmung das Belastungsgeschehen bestimmt und der prinzipiell über Möglichkeiten verfügt, auf die Situation Einfluss zu nehmen und seine Umwelt aktiv zu gestalten (vgl. Trautmann-Sponsel 1988, S. 23). Trotz der systematischen Konzipierung des Bewältigungsprozesses als Transaktion zwischen Person und Umwelt gerät diese Verzahnung aus stresstheoretischer Sicht individuumszentriert in den Blick. Bewältigungsrelevante Merkmale der Umwelt, die als Belastungsbedingungen im Alltagsleben der Menschen wirken und das Bewältigungsverhalten beeinflussen, werden nicht systematisch erfasst. Das soziale Bezugssystem des Bewältigungsprozesses bleibt entsprechend vage (vgl. Faltermaier 1988, S. 57). Daran knüpfen sozialwissenschaftliche Konzeptionen von Bewältigung an.

2.2.2 Sozialwissenschaftliche Perspektiven der Bewältigungsforschung: Das Konzept der Lebensbewältigung

Ein Ansatz, der sich dieser Begrenzung der Bewältigungsforschung widmet, ist das sozialpädagogische Konzept der Lebensbewältigung, das vor allem durch die

Arbeiten von Lothar Böhnisch geprägt ist. In subjektbezogener Perspektive richtet sich das Bewältigungskonzept auf die Befindlichkeiten und Betroffenheiten der Menschen und ihr darauf bezogenes Bewältigungsverhalten (vgl. Böhnisch 2012, S. 47). Lebensbewältigung wird in diesem Zusammenhang als Streben nach psychosozialer Handlungsfähigkeit gefasst und vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen und sozialstruktureller Bedingungen aufgeschlossen. Gesellschaftstheoretische Bezugspunkte des Konzepts bilden die Modernisierungsprozesse der Individualisierung und Pluralisierung, die im Hinblick auf die Dynamiken der sozialen Freisetzung und Entgrenzung von Bewältigungskonstellationen betrachtet werden. Damit wird der gesellschaftliche Kontext, in „dem psychosoziale Probleme für den modernen Menschen entstehen können“ (ebd.), in Verbindung zur Subjekt- und Handlungsebene individueller Bewältigung gebracht und das Zusammenspiel zwischen gesellschaftlichen Anforderungen und dem Streben nach personaler und sozialer Handlungsfähigkeit herausgearbeitet.

Mit der modernisierungstheoretischen Rahmung des Bewältigungskonzepts bettet Lothar Böhnisch dieses in einen sozialwissenschaftlichen Diskurs ein, der in Deutschland seit Ende des 20. Jahrhunderts vor allem durch den Begriff der „Risikogesellschaft“ (Beck 1986) geprägt ist. Beschrieben wird ein fortlaufender *Prozess der Individualisierung*, dessen Ursachen in der Herausbildung und Zunahme ökonomischer und sozialer Arbeitsteilung verortet werden (vgl. Böhnisch 2012, S. 44). Die Entwicklungen der arbeitsteiligen Gesellschaft hätten seit Ende des 19. Jahrhunderts zur „*Herauslösung* aus historisch vorgegebenen Sozialformen und -bindungen im Sinne traditionaler Herrschafts- und Versorgungszusammenhänge“ (Beck 1986, S. 206; Hervorh. im Original) geführt. Diese Herauslösung bezeichnet Ulrich Beck als „*Freisetzungsdimension*“ des Individualisierungsprozesses, die mit dem „*Verlust von traditionellen Sicherheiten* im Hinblick auf Handlungswissen, Glauben und leitende Normen“ (ebd.) sowie der Suche nach einer „*neue[n] Art der sozialen Einbindung*“ (ebd.) korrespondiere. Das Bewältigungskonzept schließt an diese gesellschaftsstrukturellen Aspekte von Individualisierung an, indem es an der Frage ansetzt, wie die Menschen mit diesen Entwicklungen umgehen. Insofern finde der soziologische Theorieansatz der Risikogesellschaft im sozialpädagogischen Konzept der Lebensbewältigung seine Entsprechung (vgl. Böhnisch 2012, S. 45).

Zentraler Ausgangspunkt bildet die Annahme, dass die soziale Welt mit der Individualisierung und Pluralisierung der Lebensverhältnisse kontingent geworden sei und dadurch „nicht mehr nur die unbedingte und selbstverständliche Anpassung an bzw. die Abweichung von vorgegebene(n) Normen und tradierte(n) Sozialmuster(n), sondern die multiple Suche nach biografischer Handlungsfähigkeit im Mittelpunkt der Auseinandersetzung mit psychosozialen Problemen

und in sozialen Konflikten“ (ebd.) stehe. Soziale Freisetzungstendenzen erzeugten in der industriellen Risikogesellschaft eine „Spezies der Überflüssigen“ (Böhnisch 2012, S. 46) und verursachten eine „Bewältigungsspannung in der Gesellschaft“ (ebd.), die alle Menschen tangiere. Der Blick gilt hierbei den biografischen Risiken der Lebensführung, da menschliche Lebensverläufe immer weniger klaren und sozial verlässlichen Ablauf- und Orientierungsmuster folgen könnten. Aus der zunehmenden Entgrenzung des Lebensverlaufs gingen stets neue und auch kritische Lebensereignisse hervor, sodass Biografien als „Aufschichtung von Bewältigungserfahrungen“ (ebd.) verstanden werden könnten. Vor dem Hintergrund dieser skizzierten gesellschaftlichen Entwicklungen strukturierte sich der psychosoziale Prozess der Lebensbewältigung.

Das Konzept der Lebensbewältigung rückt nun die Frage nach der Handlungsfähigkeit der Menschen in den Vordergrund und sucht nach „Gesetzmäßigkeiten“ des Bewältigungsverhaltens (vgl. Böhnisch 2012, S. 46). Hierzu schließt Lothar Böhnisch an Ergebnisse der Stressforschung an. Davon ausgehend, „dass die Bewältigung von Stresszuständen bei Problembelastungen und kritischen Lebensereignissen so strukturiert ist, dass der Mensch aus somatisch aktivierten Antrieben heraus nach der Wiedererlangung eines Gleichgewichtszustandes um jeden Preis strebt“ (Böhnisch 2012, S. 47), entwickelt er einen sozialwissenschaftlichen Bezugsrahmen von Bewältigung. Darin wird anhand von vier Grunddimensionen „das Zusammenwirken von sozialstrukturellen und psychosozialen Einflussfaktoren thematisiert und strukturiert“ (ebd.):

1. die tiefenpsychisch eingelagerte Erfahrung des Selbstwertverlustes,
2. die Erfahrung sozialer Orientierungslosigkeit,
3. die Erfahrung fehlenden sozialen Rückhalts sowie
4. die Suche nach erreichbaren Formen sozialer Integration.

Es handelt sich um ein Mehr-Ebenen-Modell, das anhand der Dimensionierung von Bewältigungskonstellationen die Komplexität der Bewältigungsproblematik erschließen soll (vgl. Böhnisch 2008, S. 34). In der Realität seien die herausgearbeiteten Grunddimensionen „unterschiedlich stark ausgeprägt aufeinander bezogen“ (Böhnisch 2012, S. 48). Zur Analyse werden sie im Lebensbewältigungskonzept unter Einbezug und Verschränkung von Konzepten verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen differenziert und vertieft (vgl. hierzu ausführlich Böhnisch 2008).

1. Die *tiefenpsychisch eingelagerte Erfahrung des Selbstwertverlustes* nimmt Bezug auf die emotionale Ebene der Bewältigungsdynamik. Im Mittelpunkt steht die personale Tiefenstruktur des Bewältigungshandelns, die Befind-

lichkeit des Selbst. In der Annahme, dass das Streben nach Handlungsfähigkeit „von einer [triebbewegten] Selbstbehauptungskraft angetrieben“ (Böhnisch 2012, S. 48) werde, wird die „Spannung und Konfrontation von Triebstruktur und sozialen Kontexten“ (Böhnisch 2008, S. 54) betrachtet und nach der psychosozialen Strukturierung emotionaler Befindlichkeit gefragt. Ab der frühen Kindheit träfen eigene Bedürfnisse und Gefühle auf Rollen-, Anpassungserwartungen und soziale Zwänge der Umwelt. Daraus resultierten zwangsläufig „Spannungen, Entwicklungs- und Bewältigungskonflikte“ (ebd.), da die gesellschaftlichen und institutionellen Erwartungen und Zumutungen sich nicht an der Befindlichkeit, dem „Sein“ der Menschen orientierten (vgl. Böhnisch 2008, S. 61). Misslinge eine ausreichende Balance zwischen psychischem Selbst und sozialer Umwelt, würden das Eigene, die Gefühle und Bedürfnisse nicht berücksichtigt und anerkannt, sondern verwehrt und unterdrückt, könne „anhaltendes Erleiden von Selbstwert-, Selbstwirksamkeits- und Anerkennungsstörungen“ (Böhnisch 2012, S. 48) die Folge sein. Kritische Bewältigungskonstellationen seien durch ein solches Betroffensein gekennzeichnet, das mit „Gefühlen der Hilflosigkeit, des Ausgesetztseins und des auf sich Zurückgeworfenseins“ (Böhnisch 2008, S. 51) einhergehe. Mit Bezug auf tiefenpsychologische Befunde (Winnicott 1988; Gruen 1992) legt Lothar Böhnisch dar, dass es im Zuge dieser Erfahrung zu einer Abspaltung der eigenen Hilflosigkeit kommen könne, bei der das „verwehrt Selbst“ mit antisozialen oder selbstdestruktiven Handlungen seinen Selbstwert zu stabilisieren versuche (vgl. Böhnisch 2012, S. 48 f.).

2. Die *Erfahrung sozialer Orientierungslosigkeit* berührt das Vermögen, ‚einer Lage gewachsen zu sein‘ und ‚sich im Sozialen zurechtzufinden‘, die als einander bedingende Elemente von Handlungsfähigkeit verstanden werden (vgl. Böhnisch 2012, S. 50). Mit Bezug auf Emile Durkheim (1897/1973) wird erörtert, dass die Möglichkeit, mit sich selbst zurechtzukommen, letztlich davon abhängt, wie man sich in der Gesellschaft zurechtfinde. Dieser Zusammenhang sei für den Menschen als soziales Wesen konstitutiv, allerdings können soziale Teilhabe und ein zufriedenstellender sozialer Status, die eine Gesellschaft in Aussicht stelle, dem Individuum verwehrt bleiben. Die mögliche Folge wird mit dem Eintritt eines anomischen Zustandes, „einer subjektiv gefühlten sozialen Regellosigkeit“ (Böhnisch 2012, S. 50) beschrieben, die sich auf die soziale Orientierung und das Handeln der Menschen auswirke. Lothar Böhnisch unterscheidet von diesen sog. manifesten Anomieproblemen strukturelle Anomieproblemen, „die nicht direkt lebensweltlich erfahrbar und damit aktuell verhaltensbestimmend sind, die aber indirekt auf die Lebenslage, die sozialen Spielräume und biografischen Entwicklungshorizonte der Menschen wirken“ (ebd.). Anomische Situationen weist er in Anschluss an Emile Durkheim als Grundproblem moderner Industriegesellschaften aus und bilanziert, dass sie „ein sozia-

les Klima [begünstigen], in dem Orientierungs- und Hilflosigkeit gedeihen“ (Böhnisch 2012, S. 51).

3. Die *Erfahrung fehlenden sozialen Rückhalts* betrifft einen Mangel an Halt, Unterstützung und Anerkennung, die erforderlich seien, um „den wechselnden Anforderungen der Arbeits- und Konsumgesellschaft gegenüber offen und flexibel, risiko- und optionsbereit, mobil und aufgeschlossen“ (ebd.) entgegenzutreten zu können. Sozialer Rückhalt meint damit mehr als eine förderliche Bewältigungsressource. Als Voraussetzung zur relativ gefestigten sozialen Teilhabe und Orientierung stelle sich sozialer Rückhalt als Notwendigkeit des „offenen“ gesellschaftlichen Kontexts dar (vgl. ebd.). Der moderne Individualisierungs- und Rationalisierungsprozess, der die Menschen aus traditionellen Bindungen herauslöse, „mehr soziale Desintegration als Integration freizusetzen“ (Böhnisch 2008, S. 63) drohe, verstärke diese Angewiesenheit. Konsequenz könne deshalb eine „Suche nach sozialem Anschluss um jeden Preis sein“ (Böhnisch 2012, S. 51).²⁷

Mit der Unterscheidung von „Lebensstilorientierung“ und „Milieubindung“ strukturiert Lothar Böhnisch die Suche nach sozialem Anschluss theoretisch. Während er auf den Begriff des „Lebensstils“ zurückgreift, um räumlich relativ ungebundene Formen dieser Suche zu bezeichnen, fasst er sozialen Rückhalt, der vor allem im sozialen Nahraum erfahren werde, mit dem Begriff des „Milieus“ (vgl. Böhnisch 2008, S. 62 ff.). Der Milieubegriff pointiere „die besondere Bedeutung persönlich überschaubarer, sozialräumlicher Gegenseitigkeits- und Bindungsstrukturen“ (Böhnisch 2012, S. 52), die in zentraler Weise auf die sozialen Zugehörigkeits- oder Ausschlussgefühle der Menschen Einfluss nähmen. Zudem bildeten sich in Milieubezügen Normalität und damit verbundene Deutungsmuster über Konformität und Abweichung heraus (vgl. ebd.). Entsprechend wird diesen Bezügen insgesamt eine steuernde Kraft für die Lebensbewältigung zugesprochen. Neben Lebensstil- und Milieustrukturen findet im Bewältigungskonzept auch die sozialstaatlich vermittelte Form von „Sicherheit“ in ihrer lebensweltlichen Funktion, sozialen Rückhalt zu bieten, Berücksichtigung (vgl. Böhnisch 2008, S. 64 ff.). Das System sozialer Sicherung schaffe Vertrauen, Verlässlichkeit und Normalität, die Absicherung von Existenzrisiken nicht individuell sicherstellen zu müssen. Diesen Ermöglichungsstrukturen, sich gegenüber den Risiken in der modernen Arbeitsgesellschaft sozial abgesichert fühlen zu können, komme daher vor allem im Erwachsenen- bzw. Erwerbsalter eine hohe Relevanz für die Lebensbewältigung zu. Die grundlegende Gefährdung dieses

27 Fehlender Rückhalt könne z.B. die Zuwendung zu rechtsextremen, gewalttätigen oder anderen radikalen Gruppierungen erklären, mit der soziale Einbindung gesucht und durch Mitgliedschaft in diesen erfüllt werden könne (vgl. Böhnisch 2012, S. 51).

„Hintergrundgefühls“ sozialer Sicherheit besteht folglich im ökonomisch begründeten Um- und Abbau des Sozialstaats (vgl. ebd., S. 65).

4. Die *Suche nach erreichbaren Formen sozialer Integration* beschreibt die sozialintegrative Ausrichtung des Bewältigungshandelns, in der sich das Streben nach Selbstwirksamkeit, sozialer Anerkennung, Orientierung und sozialem Rückhalt verbinden (vgl. Böhnisch 2012, S. 52). „Erreichbare Formen sozialer Integration‘ meint in diesem Zusammenhang, dass die Betroffenen in ihrem Streben nach psychosozialer Handlungsfähigkeit dort sozialen Anschluss und Anerkennung suchen, wo es ihnen als realisierbar erscheint. Dies können entsprechend der Logik des Bewältigungsparadigmas auch sozial abweichende Verhaltensformen sein, wenn sie Anerkennung und Selbstwirksamkeit versprechen“ (ebd., S. 48). Im Vordergrund steht demnach das Ziel subjektiver Handlungsfähigkeit, an dem sich die sozialintegrative Absicht des Bewältigungshandelns orientiere, und es wird deutlich, dass dies von sozialen Normen divergieren kann. Im Kontext der gesellschaftlich vorherrschenden Normalitätsvorstellungen und Konformitätserwartungen kann Bewältigung damit in eine spannungs- und konfliktreiche Suche nach der subjektiven Erfahrbarkeit von Handlungsfähigkeit und Sozialintegration geraten.

Zusammenfassend ist Lebensbewältigung auf die Verwobenheit dieser einzelnen Grunddimensionen bezogen, die sich in unterschiedlichen Lebenssituationen je verschieden konstituieren. Die jeweiligen Bewältigungskonstellationen seien stets sowohl personal, durch die Problematik des bedrohten Selbst und erfahrener Hilflosigkeit, als auch sozial, durch anomische Zustände und damit verbundener Orientierungslosigkeit, strukturiert. Lothar Böhnisch (2008, S. 70) spricht in diesem Zusammenhang von einem „Spannungsbogen, der vom psychischen Auslöser des gestörten Selbst bis zum sozialstrukturellen Auslöser des anomischen Bewältigungsdrucks reichen“ könne. Beide Pole seien jedoch in unterschiedlicher Gewichtung immer Teil des Bewältigungsantriebs, der auf die sozialintegrative Herstellung bzw. Aufrechterhaltung situativer und biografischer Handlungsfähigkeit ziele (vgl. ebd., S. 70 f.).

Diese Möglichkeit der Herstellung von Handlungsfähigkeit bindet Lothar Böhnisch insbesondere an die – sozial ungleich verteilten – Spielräume zurück, die den Menschen zur Lebensbewältigung zur Verfügung stehen (vgl. Böhnisch 2012, S. 53). Um die unterschiedliche Ausformung dieser Spielräume sowohl im Hinblick auf die Ausstattung mit materiellen, sozialen und kulturellen Ressourcen der Bewältigung als auch in Bezug auf die gesellschaftliche Akzeptanz bzw. sozialpolitische Anerkennung von Lebensverhältnissen und Problemen aufzuschließen, rekurriert er auf das *Konzept der Lebenslage* (Nahnsen 1975; Amann 1994). Dieses berücksichtigt den sozialstrukturellen Kontext der Lebensverhältnisse und der individuell verfügbaren Bewältigungsressourcen und befasst sich

mit der Ausgestaltung der jeweiligen Spielräume vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen (vgl. Böhnisch 2012, S. 53). Nach Anton Amann (1994) sind Lebenslagen „Produkt gesellschaftlicher Entwicklung (strukturiert), zugleich aber Bedingung und Ausgangssituation (strukturierend) der Entwicklung von einzelnen Menschen und Gruppen; Lebenslagen sind Ausgangsbedingungen menschlichen Handelns ebenso wie sie Produkt dieses Handelns sind“ (Amann 1994, S. 324). Lebenslagenbezogene Spielräume betreffen etwa das Einkommen, Arbeit und Beruf, die Wohnverhältnisse, Rechte und sozialen Kontakte der Menschen, die je nach Ausformung mit unterschiedlichen Bewältigungschancen und -risiken einhergehen (vgl. Böhnisch 2012, S. 54 f.). Entsprechend hält Lothar Böhnisch fest, dass im Lebenslagenkonzept „die gesellschaftlich vermittelten Belastungen wie Spielräume aufeinander bezogen werden“ (Böhnisch 2008, S. 35) können.

In diesem Zusammenhang differenziert er zwischen regressiven, einfachen und erweiterten *Bewältigungslagen*. Unter regressiven Bewältigungslagen fasst er das Überwiegen sozialer Belastung, gekennzeichnet durch das Betroffensein von Abhängigkeit, mangelnder Anerkennung, verwehrten Aneignungschancen sowie fehlenden Ausdrucksmöglichkeiten erfahrener Hilflosigkeit, mit der Konsequenz, dass die Betroffenen einem hohen Abspaltungsdruk (antisozial nach außen oder selbstdestruktiv nach innen) ausgesetzt seien (vgl. Böhnisch 2012, S. 56). Einfache Bewältigungslagen seien dagegen auf Erfordernisse der Alltagsbewältigung beschränkt und bezögen sich auf das tägliche „Über-die-Runden-Kommen“, wie es gesellschaftlich weit verbreitet sei. Während diese Bewältigungslage weder große soziale Risiken berge noch Spielraum für erweiterte Lebensperspektiven belasse, zeichneten sich erweiterte Bewältigungslagen durch die ihnen inhärenten Chancen zur Lebensgestaltung aus. Insofern obliege diesen Entwicklungs- und Bildungspotenzial (vgl. Böhnisch 2012, S. 56 f.). Daraus wird deutlich, dass die Bewältigungsperspektive auch eine Perspektive der Gestaltung beinhalten kann und sich nicht auf kritische Lebenssituationen begrenzt. Durch den möglichen Bezug auf permanente Anforderungen des Alltags formiert sich Lebensbewältigung als alltägliche Bewältigungstatsache. Diese Perspektive einer Ausdehnung und Veralltäglichen von Bewältigung wird mit dem Begriff der „entgrenzten Lebensbewältigung“ (vgl. Lenz/Schefold/Schröer 2004, S. 12) zum Ausdruck gebracht.

2.2.3 *Bewältigung als sensibilisierendes Konzept dieser Studie*

Die vorgestellten Ansätze der Bewältigungsforschung bieten keine vollständige Übersicht über den Stand der Bewältigungsforschung. Sie repräsentieren Aus-

schnitte der Bandbreite vorliegender Konzeptualisierungen von Bewältigung, die jedoch vor dem Hintergrund ihres nachhaltigen Einflusses auf die Bewältigungsforschung ausgewählt wurden, um grundlegende Entwicklungslinien in diesem Forschungsgebiet aufzuzeigen sowie die Herkunft von Vorannahmen zum Thema Bewältigung darzulegen, die in die vorliegende Arbeit eingingen. Bewältigung wird in dieser qualitativen Studie, die auf die empirische Rekonstruktion von Bewältigungsprozessen zielt, auf Basis subjektiver Äußerungen weitgehend induktiv unter Verzicht auf theoretische Vorabstrukturierungen erschlossen (vgl. Kap. 3). Allerdings stellen die theoretischen Ausführungen einen Bezugsrahmen bereit, der für den Untersuchungskontext eine sensibilisierende Funktion einnimmt. Das theoretisch-thematische Wissen bleibt also im Forschungsprozess nicht ausgeblendet. Die vorgestellten Konzepte werden als „sensibilisierende Konzepte“ (vgl. Blumer 1954, S. 7; Alheit 1999, S. 9 f.) für die Untersuchung genutzt, d.h., sie sollen bei der Erschließung des Forschungsfeldes größtmögliche Offenheit erlauben und den Blick auf neue, andere Aspekte nicht verschließen. In dieser Bedeutung wird das der Studie zugrunde liegende Verständnis von Bewältigung im Folgenden kurz skizziert.

Bewältigung wird in dieser Arbeit grundlegend als etwas *Prozesshaftes und Subjektives* verstanden. Dies impliziert die Sichtweise, dass der Bewältigungsprozess veränderungsoffen ist und nicht losgelöst von der subjektiven Wahrnehmung, den individuellen Zielen und Motiven eines Menschen und der Einschätzung seiner Fähigkeiten und Ressourcen verstanden werden kann. Das in seinen Grundzügen dargestellte transaktionale Stress-Bewältigungsmodell akzentuiert dementsprechend, dass „nicht die tatsächlichen Gefahren der Umwelt und nicht die tatsächlichen Eigenschaften einer Person [...] die Stresserfahrung aus[machen], sondern die vielleicht verzerrte persönliche Sichtweise“ (Schwarzer 2000, S. 15). Daraus folgt die Notwendigkeit, Bewältigung an die (Selbst-)Sicht der Akteure zu binden. Da sich individuelle Belastungen wie auch das Bewältigungsverhalten somit nicht einfach aus objektiven Bedingungen ableiten lassen, begleitet diese Arbeit ein *relationales Verständnis von Bewältigung*, das das Zusammenwirken von Person und Umwelt in den Mittelpunkt stellt. Die Akteure werden darin in einer aktiven Rolle als Handelnde gesehen, die auf ihre Umwelt reagieren und gestaltend Einfluss nehmen können. In Anschluss an die beiden vorgestellten Konzeptionen ergeben sich für die Untersuchung ihres Bewältigungsverhaltens Anregungen, sowohl auf mentaler als auch Handlungsebene stattfindende Bewältigungsformen in ihren potenziell problem- und emotionsorientierten Funktionen zu berücksichtigen. Bewältigung wird daran anknüpfend nicht als effektive Problemlösung verstanden und darauf begrenzt. Stattdessen werden unter Bewältigung Versuche gefasst, mit wahrgenommenen Anforderungen und Herausforderungen umzugehen, ohne dies an (eine spezifische Definiti-

on von) Stress oder an kritische Lebensereignisse zu koppeln. Um den Blickwinkel nicht vorab zu verengen, soll die Untersuchung offen sein für Beeinträchtigungen von Handlungsfähigkeit und Wohlbefinden in belasteten Situationen wie auch für das Streben nach erweiterten Handlungsspielräumen und Lebensperspektiven, bei dem die Akteure Widerständigkeiten oder neue Herausforderungen erfahren. Insofern liegt das Augenmerk auf Handlungs- und Verhaltensweisen, die nicht nur reaktiv auf den Umgang mit Problemen gerichtet sind, sondern auch präventiv und gestaltend auf ein Zurechtkommen im Alltag²⁸ und mit sich selbst zielen, wofür der Bezug auf das sozialpädagogische Konzept der Lebensbewältigung sensibilisiert. Dementsprechend werden das Zusammenspiel von personenbezogenen und gesellschaftsstrukturellen Aspekten für die entstehenden Bewältigungskonstellationen und wahrnehmbaren Handlungsspielräume im Fokus stehen und die sozialen Prozesse ihrer Stärkung oder Einschränkung betrachtet.

2.2.4 Soziale Unterstützung im Bewältigungsprozess

Eine wichtige Rolle zur Stärkung von Handlungsmächtigkeit und der alltäglichen Lebensbewältigung kann in diesem Zusammenhang soziale Unterstützung einnehmen (vgl. auch Bender et al. 2015a). Soziale Unterstützung bezeichnet im Allgemeinen „Mechanismen, durch die Individuen von ihrer sozialen Umwelt gegen bedrohliche und beeinträchtigende Erlebnisse und Erfahrungen abgeschirmt und bei deren Eintreten und Verlauf sie in ihren Bewältigungsanstrengungen gefördert werden können“ (Nestmann 2001, S. 1687). Im Einzelnen können drei positive Auswirkungen unterschieden werden: Soziale Unterstützung kann 1) über die Befriedigung von menschlichen Bedürfnissen z.B. nach sozialer Anerkennung das Wohlbefinden einer Person unabhängig von konkreten Belastungssituationen stärken (Direkteffekt), 2) in akut belastenden und beeinträchtigenden Lebenssituationen durch eine Änderung der situativen Bedingungen, deren Deutung oder Folgen die negativen Wirkungen auf das individuelle Wohlergehen lindern oder beseitigen (Puffereffekt) sowie 3) von vornherein dem Entstehen von bestimmten Problemen und Belastungssituationen vorbeugen (Präventionswirkung) (vgl. Diewald/Sattler 2010, S. 694). Diese Wirkungsweisen entfalten Unterstützungsprozesse in sozialen Beziehungen bzw. in sozialen Netzwerken, verstanden als soziale Beziehungsgeflechte.

²⁸ Alltag ist hierbei „nicht als spezieller sozial-räumlicher Handlungseinheit, sondern als Korrelat einer quer zu verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen und Systemen oder Handlungskontexten liegenden Dimension des Sozialen, nämlich der Handlungskontexte der ihr Leben bewältigenden Subjekte“ (Hennen 1992, S. 117) gemeint.

Mit dem *Begriff des sozialen Netzwerks* wird also die Verbundenheit mehrerer Akteure bzw. sozialer Einheiten (wie Personen, Organisationen usw.) durch die zwischen ihnen bestehenden Beziehungen bezeichnet (vgl. z.B. Pappi 1987; Keupp 1987). In dieser Arbeit wird der Begriff für persönliche Beziehungen und Interaktionen zwischen Akteuren verwendet, die sich in der Rekonstruktion der Bewältigungsprozesse als bedeutsam erweisen. Da dies aus der Perspektive von Einzelpersonen erfolgt, wird sich jeweils nicht auf Gesamtnetzwerke, sondern auf die sozialen Beziehungen des sog. „egozentrierten Netzwerks“ bezogen (vgl. Pappi 1987, S. 13). In dieser Ausrichtung auf verschiedenartige bewältigungsrelevante Beziehungen von Einzelakteuren werden die persönlichen Netze bzw. Netzwerkverbindungen im Hinblick auf die Funktionen der erfahrenen Unterstützungsleistungen untersucht. Soziale Netzwerke sind dabei „als eine Art Infrastruktur für die Produktion und Verteilung sozialer Unterstützung anzusehen“ (Diewald/Sattler 2010, S. 689). Strukturmerkmale stellen etwa die Größe und Dichte eines Netzwerks, die Art und Dauer von Beziehungen oder die Kontakthäufigkeit dar. Soziale Unterstützung ist davon abgegrenzt auf die Inhalte und ggf. Qualität von Beziehungen bezogen (vgl. ebd.).

In der sozialen Unterstützungsforschung existieren zahlreiche Typologien, die sich mit den Inhalten sozialer Unterstützung befassen (vgl. Diewald 1991). Als Gemeinsamkeit lässt sich die Differenzierung von konkret beobachtbaren Interaktionen (wie z.B. Arbeitshilfen oder materieller Unterstützung), der Vermittlung von Kognitionen (etwa Anerkennung und Orientierung) sowie von Emotionen (z.B. Geborgenheit und Zuneigung) feststellen (vgl. Diewald/Sattler 2010, S. 691 f.). Begrifflich werden diese inhaltlichen Dimensionen jeweils unterschiedlich gefasst und ausdifferenziert. In dieser Arbeit dient die Unterscheidung von emotionaler, informativ-beratender (bzw. informationeller) sowie praktisch-instrumenteller Unterstützung als grober Orientierungsrahmen (vgl. Schwarzer/Leppin 1988, S. 18 ff.; Klauer 2009, S. 80; House 1981, S. 39). Während unter emotionaler Unterstützung alle emotional positiven Auswirkungen von Sozialbeziehungen subsumiert werden können, d.h. sowohl das Entgegenbringen von Wertschätzung und Sympathie, die Vermittlung von Zugehörigkeitsgefühlen als auch das Spenden von Zuspruch und Trost in Belastungssituationen, sind informativ-beratende und praktisch-instrumentelle Unterstützungsformen in der Regel problemorientiert bzw. auf bestimmte Herausforderungen oder Anforderungen gerichtet (vgl. Schwarzer/Leppin 1988, S. 18 f.).²⁹ Da sich beide unter eine instrumentelle Unterstützungsfunktion fassen lassen (vgl. z.B. Laireiter 2009), kann in Anschluss an die Unterscheidung von emotions- und

²⁹ In der Literatur wird hervorgehoben, dass Beziehungen wie auch einzelne Interaktionen verschiedene Funktionen sozialer Unterstützung erfüllen können, wodurch eine empirische Abgrenzung nicht immer (eindeutig) möglich ist (vgl. Diewald/Sattler 2010, S. 692).

problemzentrierter Bewältigung (vgl. Lazarus/Launier 1981) auch von emotionaler und instrumenteller Unterstützung gesprochen werden. Die weitere Differenzierung in praktisch-instrumentelle und informativ-beratende Unterstützung zielt auf inhaltliche Unterscheidungsmerkmale ab. So werden unter praktisch-instrumenteller Unterstützung konkrete Tätigkeiten, wie z.B. Geld leihen, auf die Kinder aufpassen etc., verstanden und unter informationeller Unterstützung immaterielle Unterstützungsarten wie die Vermittlung von Informationen, Hinweisen oder Ratschlägen (vgl. Schwarzer/Leppin 1988, S. 19).

Soziale Unterstützung erscheint hier jeweils positiv konnotiert als Bewältigungsressource. In dieser Funktion lassen sich soziale Beziehungen als „soziales Kapital“ (Bourdieu 1983) begreifen, „das als Ressource zur Lebens- und Konfliktbewältigung ausgeschöpft“ (von Kardorff 1995, S. 405) werden kann. Der *Begriff des Sozialkapitals* ist deshalb eng mit dem der sozialen Unterstützung verknüpft, da er sich auf solche Ressourcen bezieht, die an soziale Beziehungen bzw. Netzwerke gebunden sind. Im Unterschied zu „ökonomischem“ und „kulturellem Kapital“ (Bourdieu 1983) kann das Individuum also nicht direkt über soziales Kapital verfügen; der Zugang ergibt sich aus der Einbindung in soziale Netzwerke (vgl. auch Hollstein 2007). Dementsprechend lässt sich Sozialkapital definieren als „the capacity of individuals to employ (scarce) resources such as information, contacts and money because they are participants and members in social networks“ (Faist 1995, zit. nach Haug 2000a, S. 22). Sozialkapital kann insofern als Vorbedingung für den Austausch bzw. Erhalt sozialer Unterstützungsleistungen verstanden werden. Gleichzeitig stellt sich soziale Unterstützung als Bestandteil des Sozialkapitals dar, weshalb beide Begriffe nicht trennscharf zu unterscheiden sind. Ein merklicher Unterschied besteht darin, dass der „Sozialkapitalbegriff vor allem die ungleichheitstheoretischen Voraussetzungen und Folgen sozialer Unterstützungsleistungen in den Vordergrund stellt“ (Diewald/Sattler 2010, S. 697), während soziale Unterstützung „stärker auf Unterstützungsprozesse im Kontext konkreter Interaktionen, Situationen und Beziehungsformen und entsprechende Wirkungszusammenhänge fokussiert ist“ (ebd., S. 692).

Das Konzept der sozialen Unterstützung konzentriert sich vor allem auf Austauschprozesse in persönlichen, informellen Beziehungen,³⁰ die sich positiv

30 Im Gegensatz dazu „findet das Konzept des Sozialkapitals auch für soziale Entitäten Anwendung, etwa als Sozialkapital von Organisationen“ (Diewald/Sattler 2010, S. 690). Bei der Analyse von Unterstützungsprozessen lässt sich grundsätzlich zwischen *informellen* und *formellen* Unterstützungsquellen unterscheiden. Professionelle Hilfen weisen zwar in vielerlei Hinsicht Parallelen auf, unterscheiden sich jedoch von informeller Unterstützung in zentraler Weise dadurch, dass letztere „nicht auf formalen, gesetzten und in irgendeiner Weise regulierten sozialen Beziehungen beruht“ (Herz 2014, S. 65). Unterstützungssuchende können somit weder einen formal-rechtlichen Unterstüt-

für die empfangende Person sozialer Unterstützung auswirken. Trotz des Fokus auf die inhaltlich-funktionalen Aspekte zwischenmenschlicher Beziehungen, begrenzt sich die Unterstützungsforschung nicht darauf, die förderlichen Auswirkungen sozialer Unterstützung im Rahmen persönlicher Beziehungen zu untersuchen. Zum einen betrachtet sie auch die Bedingungen, innerhalb derer Unterstützungsprozesse produziert und notwendig werden. „Dabei richtet sich die Analyse nicht nur auf die Bewältigung individueller Herausforderungen, sondern auch auf die strukturelle, organisationale und rechtliche Rahmung von Handlungsspielräumen und -beschränkungen“ (Homfeldt/Schröer/Schewpe 2008a, S. 8). Zum anderen finden – wenn auch noch vergleichsweise selten – potenziell nachteilige oder unerwünschte Wirkungen von Unterstützung Berücksichtigung. So kann soziale Unterstützung den Bedürfnissen der beteiligten Personen zuwiderlaufen und ambivalente Konsequenzen hervorrufen (z.B. psychische Belastungen wie Scham oder Verpflichtungsgefühle, materielle Einschränkungen, enttäuschte Erwartungen, Konflikte, etc.). Insgesamt werden die möglichen negativen Begleiterscheinungen sozialer Beziehungen unter dem Begriff „negative soziale Unterstützung“ diskutiert (vgl. Diewald/Sattler 2010, S. 690).

Für die Bedeutung sozialer Unterstützung im Bewältigungsprozess ist abschließend festzuhalten, dass sie als mobilisier- und nutzbare Netzwerkressource aufgefasst werden kann, die sich in sozialen Interaktionen realisiert und das Wohlergehen und die Handlungsmächtigkeit von Akteuren stärken kann. Wird soziale Unterstützung zur Bewältigung aktiv in Anspruch genommen, stellt sie sich als Dimension des Bewältigungsverhaltens dar (vgl. Veiel/Ihle 1993).³¹ In der weiteren Arbeit wird das Thema soziale Unterstützung in dreierlei Hinsicht betrachtet: Erstens geht es um tatsächliche *Unterstützungsleistungen* (unabhängig davon, ob diese aktiv gesucht werden, sich womöglich spontan, unbeabsichtigt, zufällig ereignen), zweitens um die wahrgenommene *Verfügbarkeit* sozialer Unterstützung sowie drittens um *Unterstützungsbedarfe*, bei denen Personen vielleicht keine (zufriedenstellende) Unterstützung zuteil wird. Entlang dieser Dimensionen sollen die jeweiligen Konsequenzen sozialer Unterstützung und deren Bedeutung für den Bewältigungsprozess eruiert werden.

zungsanspruch geltend machen noch sind die Hilfeleistenden „durch formale Regelungen, Verordnungen, Satzungen oder Regeln zur Hilfe verpflichtet“ (ebd.).

³¹ Hans Veiel und Wolfgang Ihle (1993, S. 55 f.) unterscheiden insgesamt drei mögliche Varianten, wie das Verhältnis von sozialer Unterstützung und Bewältigung bzw. Coping kategorisch bestimmt werden kann: Soziale Unterstützung kann demnach 1) als Bewältigungs-Ressource, 2) als Bewältigungs-Modus und 3) als Bewältigungs-Hilfe verstanden werden, wobei letztere Perspektive „zwei sich gegenseitig zwar beeinflussende, aber doch eigenständige Prozesse bzw. Klassen von Aktivitäten einander gegenüber[stellt]“ (ebd., S. 56).



<http://www.springer.com/978-3-658-15151-5>

Illegale Migration und transnationale
Lebensbewältigung

Eine qualitativ-empirische Studie

Hollstein, T.

2017, XIII, 363 S. 6 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-15151-5